# Die auswärtigen Hoheitsrechte der deutschen Einzelstaaten.

---

## Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

**Juristen-Fakultät zu Rostock**

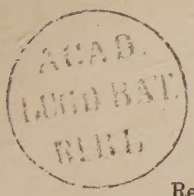

vorgelegt von

**Paul Pommerening,**
Referendar am Landgericht in Elbing.

---

**Breslau 1904.**
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549207_0101

# Inhaltsverzeichnis.

Seite

## Einleitung.

§ 1. Ursprung und Entwicklung der Landeshoheit im alten und im neuen deutschen Reiche . . . . . 1

## Teil I.

Auswärtige Hoheitsrechte der deutschen Einzelstaaten im Verkehr mit ausserdeutschen Staaten.

Abschnitt I.

Das Verkehrsrecht durch völkerrechtliche Organe.

§ 2. Das Gesandtschaftsrecht der Einzelstaaten . . . . . 3
§ 3. Das Konsularrecht der Einzelstaaten . . . . . 14

Abschnitt II.

Das Recht der Einzelstaaten, mit den ausserdeutschen Staaten wegen völkerrechtlicher Gegenstände in Verkehr zu treten.

§ 4. Das Recht der Selbsthilfe dem Auslande gegenüber . . . . 22
§ 5. Das Recht der deutschen Einzelstaaten, Staatsverträge abzuschliessen . . . . . 25

## Teil II.

Auswärtige Hoheitsrechte der deutschen Einzelstaaten im Verkehre mit einander.

Abschnitt I.

Das Recht, sich völkerrechtlicher Organe zu bedienen.

§ 6. Das Gesandtschaftsrecht der deutschen Einzelstaaten . . . 38
§ 7. Das Konsularrecht der deutschen Einzelstaaten im Verkehre mit einander . . . . . 39

Abschnitt II.

§ 8. Das Recht der Einzelstaaten, mit einander wegen völkerrechtlicher Gegenstände in Verkehr zu treten . . . . . 41

## Teil III.

§ 9. Das zur Vertretung des einzelnen deutschen Gliedstaates in seinem völkerrechtlichen Verkehre mit anderen Staaten legitimierte Organ . . . . . 44

## Schluss.

§ 10. Bedeutung des selbständigen Verkehrsrechtes der deutschen Einzelstaaten für das Reich . . . . . 54

# Einleitung.

## § 1.

### Ursprung und Entwicklung der Landeshoheit im alten und neuen deutschen Reiche.

Ursprünglich nur eine Summe[1]) von staatlichen Befugnissen und privaten Rechten, die einzelnen Personen bezw. Familien zur Ausübung übertragen war, hatte sich in Deutschland die Landeshoheit im Laufe der Jahrhunderte zu einer Macht eigenen Rechtes entwickelt. Sanktioniert wurde diese Entwicklung der Landeshoheit zu einer Staatsgewalt im westfälischen Frieden von 1648, der den deutschen Fürsten, von anderen Rechten abgesehen, das Bündnisrecht mit einander und mit dem Auslande einräumte, allerdings mit dem Vorbehalte, dass diese Bündnisse nicht gegen Kaiser und Reich gehen dürften. J. P. O. Artikel 8 § 2.[2]) Auch erkannte man die Befugnisse der Landesherrn als eine Macht eigenen Rechtes an, indem man sie als droits de souveraineté[3]) bezeichnete.

Diese selbständige Stellung der Landesherrn nach innen und aussen und der Umstand, dass die vielen Privilegien der Fürsten J. P. O. Artikel 8 § 1 und der Satz: Landesrecht geht vor Reichsrecht, die Reichsgewalt gar nicht aufkommen liessen, hatten zur Folge, dass das deutsche Reich zugrunde ging.

[1]) Brie: Theorie der Staatenverbindungen. S. 102.
[2]) G. Emminghaus: corpus iuris Germanici. S. 459.
[3]) Emminghaus: a. a. O. Anm. 2.

Anders lagen die Verhältnisse im norddeutschen Bunde und im deutschen Reiche der Gegenwart. Hier war die Macht der Einzelstaaten nicht wie im alten deutschen Reiche durch Delegation seitens der Reichsgewalt entstanden, sondern die Reichsgewalt infolge Delegation von Herrschaftsbefugnissen seitens der Einzelstaaten, die älter als das Reich waren. Die Vielheiten waren also nicht aus der Einheit, sondern die Einheit aus den Vielheiten entstanden. Hierbei stand es in der Macht der Einzelstaaten, wieviel sie von ihren Befugnissen der Kompetenz des Reiches zuweisen wollten. Sie taten dies mit der Massgabe, dass sie eine bestimmte, genau aufgezählte Reihe von Befugnissen dem Reiche übertrugen, alles andere jedoch für sich behielten. Dasselbe Prinzip finden wir auch in dem Reichsverfassungsentwurfe vom 28. März 1849[4]) § 5 und in der Schweizerischen Bundesverfassung[5]) vom 29. Mai 1874 Artikel III. Hierbei ist allerdings der Unterschied, dass in den beiden letzten Verfassungen das Prinzip ausdrücklich angegeben ist, während der deutschen Reichsverfassung der Gegenwart es nur ihrem Sinne nach entnommen werden kann. Nichts desto weniger gilt aber auch hier der Satz: Die Befugnisse des Reiches sind Beschränkungen der Kompetenz der Einzelstaaten.[6]) Dies Prinzip gilt bei den inneren wie bei den auswärtigen Angelegenheiten der Einzelstaaten.

Aus dem soeben angeführten Grundsatze der deutschen Reichsverfassung folgt, dass den deutschen Einzelstaaten auch als solchen der völkerrechtliche Verkehr mit den ausserdeutschen Reichen und mit den anderen deutschen Gliedstaaten soweit ungehindert freisteht, als die Reichsverfassung etwas anderes nicht ausdrücklich festsetzt.

---

[4]) Glaser: Archiv des norddeutschen Bundes. Band I. Abschnitt I. (Seite 2.)

[5]) Glaser: a. a. O. Heft I, Anhang II.

[6]) Tinsch: Das Recht der deutschen Einzelstaaten bezüglich des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge. Seite 2.

Während nun der Reichsverfassungsentwurf vom 28. März 1849 in § 6 der Reichsgewalt ausdrücklich die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten ausschliesslich übertrug, weist die geltende Reichsverfassung des deutschen Reiches der Reichsgewalt nur die völkerrechtliche Vertretung des Reiches als Einheit zu, vgl. Art. 11 R. V. Die völkerrechtliche Vertretung der Einzelstaaten regelt die Verfassung hingegen nicht. Da sie den Einzelstaaten aber den Verkehr mit dem Auslande nicht verbietet, so haben wir anzunehmen, dass ihnen dieser soweit es der Sinn der Verfassung zulässt, freisteht.

# Teil I.

## Auswärtige Hoheitsrechte der deutschen Einzelstaaten im Verkehr mit **ausserdeutschen** Staaten.

### Abschnitt I.

### Das Verkehrsrecht durch völkerrechtliche Organe.

#### § 2.

#### Das Gesandtschaftsrecht der Einzelstaaten.

Die Verfassung des deutschen Reiches vom 16. April 1871 ist bei der Regelung des Gesandtschaftsrechtes grundsätzlich anders verfahren, als die anderer Bundesstaaten. Die hier in Betracht[1]) kommenden Verfassungen, nämlich die der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 17. September 1787[2]) und die Schweizerische Bundesverfassung von 1848[3]) ver-

[1]) Auf die Verfassungen der anderen noch bestehenden Bundesstaaten: der Vereinigten Staaten von Venezuela, Brasilien, Kolumbien, Argentiniens und Mexikos einzugehen erübrigt sich, da es mehr als zweifelhaft ist, ob diese Konföderationen überhaupt Bundesstaaten sind und, wenn man ihnen diesen Charakter auch zuspricht, ihre Verfassungen derart von den genannten drei Verfassungeu verschieden sind, dass ein Heranziehen derselben zum Vergleiche mit der deutschen Verfassung ungeeignet ist.

[2]) J. E. Glaser: a. a. O. Band I, Heft I, Anhang I.

[3]) Glaser: a. a. O. Band I, Heft I, Anhang II.

bieten in Artikel I Sektion 10 — mit der in Artikel II Sektion 2 enthaltenen Ausnahme — bezw. in Artikel X ihren Einzelstaaten jeden selbständigen Verkehr mit einander oder einer auswärtigen Macht. Infolgedessen kann auch von irgendwelchem Gesandtschaftsrechte dieser Einzelstaaten keine Rede sein.

Auf demselben Standpunkte, aber nur hinsichtlich der „ständigen" Gesandtschaften steht der Reichsverfassungsentwurf vom 28. März 1849,[4]) indem er in § 7 bestimmt: „Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten". Nach dem Willen der beiden Verfassungen und des Verfassungsentwurfes sollte vielmehr das Gesandtschaftsrecht dem Bundesstaate, also der Zentralgewalt, prinzipiell allein zustehen.

Anders die deutsche Reichsverfassung vom 16. April 1871. Während sie nämlich auf der einen Seite das in den anderen Bundesstaaten zur Durchführung gebrachte Prinzip insofern als richtig anerkennt, als sie dem deutschen Reiche seine völkerrechtliche Vertretung und damit auch das Gesandtschaftsrecht in Artikel 11 zuweist, will sie auf der anderen Seite den deutschen Einzelstaaten das Recht, auch ihrerseits Gesandte zu entsenden und zu empfangen, nicht genommen wissen. Dies geht aus den Verhandlungen des Reichstages des norddeutschen Bundes vom Jahre 1867 hervor, da die dem Gesandtschaftsrechte der Einzelstaaten ungünstig gesinnten Anträge scheiterten. So fiel am 26. März 1867 der Antrag Ausfeld und Genossen:[5]) „Das Bundespräsidium ist ausschliesslich berechtigt .... Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen". An demselben Tage[6]) fiel auch das Zusatz-Amendement des Abgeordneten von Carlowitz, welches hinter Artikel 11 der Verfassung als

[4]) Glaser: a. a. O. Band I, Heft I.

[5]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des norddeutschen Bundes im Jahre 1867. Band I, Seite 373. 374 und Seite 71.

[6]) Ebendort. Band I, Seite 374.

neuen Artikel einfügen wollte: „Das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder zu halten, steht dem Präsidium zu“, und zwar „ausschliesslich“, wie aus der Rede des Antragstellers zur Begründung seines Amendements hervorgeht.[7])

Aus alledem ist zu entnehmen, dass die Verfassung des deutschen Reiches von 1871 den deutschen Einzelstaaten ihr Gesandtschaftsrecht hat lassen wollen und zwar derart, dass sie sowohl ihre alten Gesandtschaften bestehen zu lassen als auch neue einzurichten befugt bleiben sollten, unbekümmert um das Bestehen von Reichsgesandtschaften an demselben Hofe.

I. Hinsichtlich des aktiven Gesandtschaftsrechtes der Einzelstaaten wird die Richtigkeit der vorstehenden Ansicht durch das Schlussprotokoll zu dem Vertrage vom 23. November 1870, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des deutschen Bundes Ziffer VII bewiesen; wenn diese Ziffer auch eigentlich nur für Bayern gilt, so geht aus ihr dennoch das Recht der Einzelstaaten im allgemeinen, Gesandtschaften zu halten, unzweifelhaft hervor. Dasselbe ist auch der Fall bei einer Reihe von Reichsgesetzen vgl. z. B. § 200 der Zivilprozessordnung: „Zustellungen an Deutsche, . . . . erfolgen . . . . . ., wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaates gehören, mittels Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaates“, vgl. auch §§ $6^2$ und 8 des Gesetzes über das Passwesen vom 12. Oktober 1867.

Ferner spricht für das aktive Gesandtschaftsrecht der Einzelstaaten gegenüber ausserdeutschen Ländern eine unbestrittene Praxis. So unterhält*) (Preussen eine Gesandtschaft nur bei der römischen Kurie;) Bayern je eine Gesandtschaft bei Belgien und Frankreich, Italien, Österreich,

---

[7]) Ebendort. Band I, Seite 370, 371.

*) Vgl. Kürschners Staats-, Hof- und Kommunal-Handbuch des Reichs und der Einzelstaaten von Prof. Dr. Kettler.

Russland, Schweiz, (dem päpstlichen Stuhle); das Königreich Sachsen eine Gesandschaft bei Österreich.

Da dem Reiche wie den Einzelstaaten das Gesandtschaftsrecht zusteht, so ist das Tätigkeitsgebiet der Reichs- wie der Landesgesandten zur Vermeidung von Kollisionen unumgänglich gegen einander abzugrenzen.

Eine organische Verbindung der Reichs- und Landesgesandtschaften gibt es ebensowenig wie eine ausdrücklich fixierte Grenze ihrer Kompetenzen, doch ergeben sich aus der Stellung und dem Verhältnisse der Einzelstaaten zum Reiche für ihre völkerrechtliche Stellung genau bestimmte und enge Grenzen.

1. Durch die Gründung des Reiches sind die Einzelstaaten einem Gemeinwesen eingegliedert worden, das ihnen als eine übergeordnete Macht gegenübersteht.

Wenn nun dem Reiche, dieser Macht, die völkerrechtliche Vertretung der Gesamtheit, des Bundesstaates, übertragen ist, so haben die Einzelstaaten infolge ihrer untergeordneten Stellung sich nach dem Tun des Reiches zu richten und niemals eine Politik zu entwickeln,[8]) die nicht im Einklange mit der des Reiches steht. Mit anderen Worten: Das Auftreten des Reiches und der Einzelstaaten dem Auslande gegenüber muss ein einheitliches sein und zwar hat die Art und Weise dieses Auftretens das Reich infolge seiner übergeordneten Stellung zu bestimmen.

Hieraus ergeben sich für die Einzelstaaten eine Reihe von Verhaltungsmassregeln:

So sind die Landesgesandten verpflichtet, den Reichsgesandten, wenn es deutsche Interessen zu wahren gilt, auf dessen Wunsch zu unterstützen. In diesem Sinne äusserst sich auch das Schlussprotokoll zu dem Vertrage vom 23. November 1870, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des deutschen Bundes Ziffer VII Abs. II,

[8]) Im ähnlichen Sinne äussert sich auch Thudichum im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des deutschen Reiches. IV. Jahrgang, 2. Hälfte, X, Seite 340.

in welchem von dem bayrischen Bevollmächtigten die Erklärung abgegeben wurde, dass die bayrischen Gesandten angewiesen sein würden, in allen Fällen, in denen dies zur Geltendmachung deutscher Interessen erforderlich oder auch nur von Nutzen sein würde, dem Bundesgesandten ihre Beihilfe zu leisten. Ob ein solcher Fall gegeben ist, hat in erster Linie die Reichsregierung bezw. der Reichsgesandte zu entscheiden.[9]) Die Hauptsache ist, dass die bayrischen Gesandten verfassungsmässig verpflichtet sind und auch instruiert sein müssen, den Reichsgesandten zu unterstützen. Was von den bayrischen Gesandten gilt, gilt selbstverständlich auch von denen der anderen Einzelstaaten.

Diese Unterstützungspflicht wird eintreten, wenn z. B. das Reich seinen Gesandten abberuft und damit die diplomatischen Beziehungen zu einem Staate abbricht. In diesem Falle erfordern die deutschen Interessen, dass auch die Einzelstaaten ihre Beziehungen zu dem betreffenden Staate abbrechen.[10]) Dagegen ist es denkbar, dass ein Einzelstaat wegen einer Streitfrage, die seine Sonderangelegenheiten[11]) betrifft, seine Beziehungen zu einem fremden Staate abbricht, ohne dass das Reich seinerseits diesem Beispiele zu folgen braucht, denn die Einzelstaaten haben sich zwar nach dem Tun des Reiches, nicht aber das Reich nach dem Tun der Einzelstaaten zu richten. Natürlich wird der Abbruch der Beziehungen in einer Weise zu geschehen haben, dass keine feindseligen Handlungen des fremden Staates gegen den Einzelstaat hervorgerufen nnd dadurch das Reich zum Einschreiten gezwungen werden könnte. Es würde ja sonst jeder Einzelstaat in der Lage sein, auf das Verhältnis des Reiches zu einer auswärtigen Macht einzuwirken!

[9]) Thudichum: a. a. O. IV. Jahrgang, 2. Hälfte, X, Seite 340.

[10]) Derselben Ansicht v. Rönne: a. a. O. § 124; v. Mohl: a. a. O. S. 310; Thudichum: a. a. O. Seite 341 und Zorn in Hirths Annalen 1882 Cap. I § 2.

[11]) v. Holtzendorff: Handbuch des Völkerrechts. Bd. III, S. 624.

Auf der anderen Seite werden die Einzelstaaten einen Staat nicht früher als bestehend anerkennen dürfen, bevor nicht das Reich diesen Staat anerkannt hat.[12]) Wenn aber das Reich dies getan hat, dann darf der Einzelstaat dem betreffenden auswärtigen Staate seine Anerkennung nicht versagen. Dies folgt daraus, dass das Reich dem Auslande gegenüber eine Einheit sein soll.

2. Dies sind einige allgemeine Grenzen des aktiven Gesandtschaftsrechts der Einzelstaaten. Was nun die speziellen Grenzen der Tätigkeit der Landesgesandten betrifft, so finden wir hierfür in dem bereits erwähnten Schlussprotokolle Ziffer VII einen Anhalt. Dies gilt zwar nur für Bayern, doch sind seine Bestimmungen so allgemein, dass sie auch für die anderen Einzelstaaten gelten müssen.

Aus dem Protokolle geht hervor: Wenn[13]) das Reich und ein Einzelstaat an einem Hofe vertreten sind, so tritt folgende Geschäftsteilung ein:

a. Die Sonderangelegenheiten des Einzelstaates werden von dem Landesgesandten wahrgenommen.

Zu den Sonderangelegenheiten eines Einzelstaates gehören die seiner inneren Kompetenz[14]) unterworfenen Gebiete z. B. dynastische Familienangelegenheiten seines Fürsten, sein Verhältnis zur Kirche, zur Landesverfassung, Wahrung der Interessen seiner Untertanen usw.

Bei letzterem haben die Landesgesandten jedoch die Vorschrift des Artikels 3, Abs. 6 R. V. zu erfüllen, d. h. sie haben die Interessen ihrer Untertanen mindestens so gut wahrzunehmen, wie die Reichsgesandtschaft es denen der anderen Einzelstaaten, die keine Gesandtschaft an dem betreffenden Hofe haben, gegenüber tut. Sollte der Landesgesandte dies nicht tun, so ist der Reichsgesandte berechtigt und auch verpflichtet einzugreifen, um die Interessen des Untertanen zu schützen.

---

[12]) Thudichum: a. a. O. Seite 340.

[13]) Laband: Das Staatsrecht des deutschen Reiches, Band III, § 71.

[14]) Über die Kompetenz der Einzelstaaten s. u. § 5.

Nicht aber ist hieraus zu folgern, dass der Reichsgesandte nur in diesem Falle berechtigt ist, die Interessen des Untertanen eines Einzelstaates, der eine Landesgesandtschaft an dem betreffenden Hofe hat, zu schützen, er ist es vielmehr stets, wenn der betreffende Untertan es verlangt. v. Mohl verneint dies und behauptet,[15]) der Angehörige eines Einzelstaates habe ohne Zweifel zunächst den eignen Gesandten anzurufen und könne sich erst, wenn dessen Einschreiten nicht zum Ziele führe, auch an den Reichsgesandten wenden. Er folgert dies aus Ziffer VIII des Schlussprotokolls, dem Reichsgesandten liege die Vertretung der bayrischen Angelegenheiten nicht ob. Wenn die v. Mohlsche Ansicht richtig wäre, müsste der Reichsgesandte den ihn um Hilfe angehenden Untertan eines Einzelstaates auf den Landesgesandten verweisen, während er denen, die keine Landesgesandtschaft haben, seine Hilfe gewährt. Dies würde dem Artikel 3 Absatz 6 R. V. direkt widersprechen, denn derselbe lautet: „Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen »gleichmässig« Anspruch auf den Schutz des Reiches“. Diesem widerspricht auch nicht Ziffer VIII des erwähnten Schlussprotokolls, denn sie besagt nur, da die bayrischen Gesandten eine Reihe von Angelegenheiten von bayrischen Untertanen erledigten, so würde dadurch dem Reichsgesandten ein Teil seiner Arbeit erspart, nicht aber besagt sie, der Reichsgesandte dürfe sich im gegebenen Falle nicht oder erst in zweiter Linie um die bayrischen Untertanen kümmmern.

Unstreitig ist es auch, dass das Reich[16]) berechtigt ist, Verhältnisse eines Einzelstaates, die seine Sonderinteressen betreffen, auf Verlangen desselben zu regeln, denn, wenn schon jeder einzelne Deutsche den Schutz des Reiches in Anspruch nehmen kann, so kann es um so mehr ein ganzer Einzelstaat.

---

[15]) v. Mohl: Das deutsche Reichsstaatsrecht, S. 55.

[16]) v. Mohl: a. a. O. Seite 302.

Wenn nun an einem Hofe keine Reichs- sondern nur eine Landesgesandtschaft besteht, was wohl kaum vorkommen wird, so erfährt unstreitig die Landesgesandtschaft keine Kompetenzerweiterung. Der Kreis ihrer Tätigkeit ist vielmehr derselbe, als wenn eine Reichsgesandtschaft vorhanden wäre. Etwas anderes ist es natürlich, wenn das Reich der Landesgesandtschaft die Vertretung des Reiches übertragen hat.

b. Der Kompetenz der Reichsgesandtschaft auf der anderen Seite ist die Wahrnehmung der Interessen des Reiches als Einheit vornehmlich überwiesen. In diese Angelegenheiten dürfen sich die Landesgesandten nicht mischen. Tun sie es dennoch, so liegt eine Überschreitung ihrer Kompetenz vor, die im äussersten Falle das Reich auf Grund des Artikels 19 R. V. zu einer Exekution gegen den Staat des Landesgesandten veranlassen kann.

Im Falle der Auflösung einer Landesgesandtschaft oder einer vorübergehenden Einstellung ihrer Tätigkeit haben wir zwei Möglichkeiten zu unterscheiden: die Geschäfte des Landesgesandten werden einem anderen Gesandten übertragen oder dies unterbleibt. Der Einzelstaat ist nämlich berechtigt, da er innerhalb der erörterten Grenzen das Gesandtschaftsrecht ausüben kann, die Wahrnehmung seiner Interessen einem anderen Gesandten als dem des Reiches zu übertragen; natürlich kann er sie auch dem Reichsgesandten anvertrauen. Dies braucht er jedoch nicht ausdrücklich zu tun, da der Reichsgesandte infolge Artikel 3 Absatz 6 ipso iure verpflichtet ist, wenn eine Landesgesandtschaft fehlt, auch die Sonderinteressen des betreffenden Staates mit wahrzunehmen.

Dagegen ist, wenn der Reichsgesandte an der Führung seiner Geschäfte verhindert ist, der Landesgesandte nicht ohne weiteres zu seiner Vertretung befugt. Vielmehr ist dazu erforderlich, dass der Kaiser ihm die Vertretung überträgt und sein Landesherr ihm ihre Annahme gestattet.

Besonderes gilt hierin für Bayern, das nach Ziffer VII des Schlussprotokolls vom 23. November 1870 für seinen

Gesandten die Vertretung des Reichsgesandten verlangen kann.

Aus dem Wortlaute der Ziffer VII, Absatz 1 loc. cit. ergibt sich,[17]) dass die Vertretung nur Platz greift, wenn sich der deutsche Kaiser und der König von Bayern darüber verständigen, und der Kaiser den Landesgesandten beglaubigt; ferner, dass der Kaiser keinen andern Gesandten z. B. einen Reuss- oder Lippeschen mit der Vertretung beauftragen darf, bevor er nicht dem Könige von Bayern den bayrischen Gesandten in Vorschlag gebracht und derselbe seine Zustimmung — wozu er berechtigt ist, da es sich um ein Recht nicht aber um eine Pflicht Bayerns handelt — versagt hat.

Die Vertretung des deutschen Gesandten durch den bayrischen wird sich allerdings nur auf die Fälle einer „besetzten“[18]) Gesandschaftsstelle beziehen, in denen also der Reichsgesandte nur vorübergehend an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist z. B. durch Krankheit, nicht aber auch auf die „interimistische“ Wahrnehmung einer durch Tod oder Abberufung „erledigten“ Stelle.

Die Verwaltung einer durch Tod erledigten Stelle ist nach der Ansicht der Praxis auch keine Vertretung, denn der Verwalter ist nach dem Gebrauche des Völkerrechts chef de mission.

II. Das passive Gesandtschaftsrecht der deutschen Einzelstaaten ist ihrem aktiven analog[18]) gebildet. Die Einzelstaaten haben das Recht, die Gesandten aller vom Reiche anerkannten Länder an ihren Höfen zu empfangen. Die Reichsverfassung erwähnt dieses Recht zwar nicht, es ist aber unbestritten den Einzelstaaten geblieben und wird auch von einer Reihe von Reichsgesetzen als selbstverständlich vorausgesetzt, z. B. von § 104 des Reichsstrafgesetzbuches: „Wer sich gegen einen bei . . . . einem bundesfürstlichen Hofe . . . . beglaubigten Gesandten . . . .

---

[17]) Arndt: a. a. O. § 63, Seite 719.

[18]) Laband: a. a. O. Bd. III, § 71 (Seite 6).

einer Beleidigung schuldig macht . . . .“ vgl. auch §§ 18, 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

In der Praxis haben die Einzelstaaten auch vielfach von ihrem passiven Gesandtschaftsrechte Gebrauch gemacht. So bestehen eine Reihe von Gesandtschaften ausserdeutscher Länder bei den Einzelstaaten.*)

*) Nach Kettler a. a. O. werden ausländische Gesandtschaften bei folgenden Einzelstaaten unterhalten:

1. bei Anhalt: von Belgien, Grossbritannien, Österreich-Ungarn,
2. bei Baden: von Belgien, Italien, Österreich-Ungarn, Grossbritannien, Portugal, Schweden-Norwegen, Russland,
3. bei Bayern: von Frankreich, Grossbritannien, Italien, Österreich-Ungarn, dem päpstlichen Stuhle, Russland, Belgien, Griechenland, Niederlande, Persien, Portugal, Schweden-Norwegen, Schweiz, Spanien,
4. bei Braunschweig: von Belgien, Grossbritannien, Italien, Österreich-Ungarn, Russland,
5. bei Bremen: von Österreich-Ungarn, Russland,
6. bei Hamburg: von Österreich-Ungarn, Russland,
7. bei Hessen: von Östereich-Ungarn, Italien, Spanien, Grossbritannien, Russland, Belgien,
8. bei Lübeck: von Brasilien, Österreich-Ungarn, Russland,
9. bei Mecklenburg-Schwerin: von Belgien, Grossbritannien, Dänemark, Italien, Niederlande, Österreich-Ungarn, Russland, Spanien,
10. bei Mecklenburg-Strelitz: von Belgien, Grossbritannien, Japan, Italien, Österreich-Ungarn, Russland, Spanien,
11. bei Oldenburg: von Belgien, Italien, Grossbritannien, Österreich-Ungarn, Russland,
12. beim Königreich Sachsen: von Belgien, Griechenland, Italien, Niederlande, Persien, Portugal, Schweden-Norwegen, Spanien, Grossbritannien, Österreich-Ungarn, Russland,
13. bei Sachsen-Altenburg: von Belgien, Österreich-Ungarn, Russland,
14. bei Sachsen-Koburg-Gotha: von Grossbritannien, Österreich-Ungarn, Russland,
15. bei Sachsen-Meiningen: von Österreich-Ungarn.
16. bei Sachsen-Weimar: von Österreich-Ungarn, Russland.
17. bei Schwarzburg-Rudolstadt: von Österreich-Ungarn,

Natürlich steht den Einzelstaaten das passive Gesandtschaftsrecht ebenso wenig wie das aktive unbeschränkt zu. Sie dürfen mit den ausländischen Gesandten nur hinsichtlich der Gegenstände diplomatischen Verkehr pflegen, hinsichtlich deren es ihrem eignen Gesandten im Auslande mit diesem gestattet ist.

Ebenfalls einleuchtend ist, dass die Einzelstaaten den ausländischen Gesandten die bevorzugte Stellung eines Gesandten nur für ihr Gebiet geben können, nicht aber etwa auch dem Reiche gegenüber, denn um diese Stellung zu erlangen, müsste der betreffende Gesandte auch beim Reiche beglaubigt sein.

Aber auch nicht einmal für ihr Gebiet können die Einzelstaaten den bei ihnen beglaubigten Gesandten die im Völkerrechte übliche exterritoriale Stellung voll und ganz gewähren.

Unter exterritorialer[19]) Stellung eines Gesandten versteht man die Exemption desselben von der Staatsgewalt des Empfangsstaates; diese Exemption ist jedoch beschränkt. Nicht aber ist man aus dem Worte Exterritorialität zu dem Schlusse berechtigt, der Gesandte stände ausserhalb des Gebietes des Empfangsstaates, wenn auch nicht physisch, so doch rechtlich. Quidquid est in territorio est etiam de imperio territorii. Dieser Satz gilt stets. Die Gesandten stehen prinzipiell unter dem Territorialitätsprinzipe. Wie dieses Prinzip jedoch schon hinsichtlich der Ausländer modifiziert ist, so besonders für die Gesandten des Auslandes; daher bei diesen teilweise das Gegenteil desselben gilt. Diese bevorzugte Stellung haben die Gesandten aber

18. bei Schwarzburg-Sondershausen: von Österreich-Ungarn, Russland,
19. bei Waldeck: von Grossbritannien,
20. bei Württemberg: von Belgien, Griechenland, Italien, Niederlande, Persien, Portugal, Spanien, Grossbritannien, Österreich-Ungarn, Russland.

[19]) Zorn in Hirths Annalen 1882, Kap. 1, § 3 (Seite 111).

nicht auf Grund eignen Rechtes, sondern weil der Empfangsstaat sie ihnen gewährt, und es ist in dessen Belieben gestellt, wie weit er sie ihnen gewähren will. Er wird sich ja wohl meistens nach den herkömmlichen Regeln richten, verpflichtet ist er aber dazu nicht.

Das deutsche Reich, das hierin den anderen Staaten folgt, gewährt den bei ihm beglaubigten Gesandten insofern eine exterritoriale Stellung, als dieselben von der Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte und teilweise von den finanziellen Verpflichtungen der Untertanen befreit sind.

Was die bei den deutschen Einzelstaaten beglaubigten ausserdeutschen Gesandten betrifft, so können erstere nur insofern von dem in Deutschland geltenden Territorialitätsprinzipe befreien, als ihnen eine Verfügung über dasselbe zusteht, nicht aber über den Teil, der der Kompetenz des Reiches unterworfen ist. Letzterer betrifft insbesondere die Gerichtsbarkeit der deutschen, nicht einzelstaatlichen, Gerichte. Hiervon könnte die bei einem Gliedstaate beglaubigten Gesandten nur das Reich dispensieren, was es jedoch nicht tut. Dies ist auch aus dem Sinne des § 18 Gerichtsverfassungsgesetzes, Absatz 2, zu entnehmen: „Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen“, d. h. nur dieser Gerichtsbarkeit nicht, sie unterstehen aber der Gerichtsbarkeit des Reiches und gegebenenfalls auch der Gerichtsbarkeit der anderen Einzelstaaten. Diese Bestimmung wird z. B. in Wirkung in den Fällen treten, in denen das Reichsgericht in erster Instanz kompetent wäre, also wenn ein ausländischer Gesandter sich des Hoch- oder Landesverrates gegen Kaiser und Reich schuldig gemacht hätte.

## § 3.

## Das Konsularrecht der Einzelstaaten.

Die deutsche Reichsverfassung hat das Konsularrecht der Einzelstaaten von einem anderen Standpunkte als das Gesandtschaftsrecht derselben geregelt. Es ist angebracht,

das einzelstaatliche Konsularrecht in seinen beiden Bestandteilen, dem Rechte, Konsuln zu empfangen und zu entsenden, zu erörtern, da die Regelung beider Teile eine verschiedene ist.

I. Was das aktive Konsularrecht der Einzelstaaten den ausserdeutschen Staaten gegenüber betrifft, so ist das Bestreben der Reichsverfassung, dies den Gliedstaaten vollständig zu nehmen und auf das Reich zu übertragen, unverkennbar.

Eine direkte, dies bewirkende Bestimmung der Reichsverfassung fehlt, diese lässt vielmehr den Einzelstaaten das aktive Konsularrecht, und eine Reihe von Reichsgesetzen nimmt es auch als bestehend an, vgl. z. B. § 16 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867, §§ 6III und 8 des Passgesetzes vom 12. Oktober 1867, ferner Handelsgesetzbuch vom 5. Mai 1869, Artikel 537, Absatz II, 547 und 686.

Auf der anderen Seite schränkt die Reichsverfassung das einzelstaatliche Konsularrecht sehr ein. So verbietet sie die Errichtung neuer Landeskonsulate in den Gebieten, die zu dem Amtsbezirke eines Reichskonsuln gehören, R. V. Artikel 56, Absatz II: „In dem Amtsbezirke der deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden". Wohl aber sollten, wie aus der zitierten Stelle zu schliessen, die Einzelstaaten neue Konsulate in den Gebieten einrichten können, die noch keinem Reichskonsul zugewiesen sind.

Was nun die z. Zt. des Inkrafttretens der Reichsverfassung bestehenden Landeskonsulate betrifft, so wird deren Wirkungskreis sehr eingeengt. Abgesehen davon, dass der Landeskonsul nur die Sonderinteressen seines Staates wahrzunehmen hat, darf seine Vertretung — im Gegensatze zum Gesandtschaftsrechte der Gliedstaaten — nicht einem anderen — sei es einem deutschen oder ausserdeutschen Konsul — übertragen werden. Mit dem Augenblicke, wo die Sonderangelegenheiten eines Einzelstaates nicht von dem betreffenden Landeskonsul wahrgenommen werden, greift vielmehr sofort Artikel 56, Absatz II, R. V. Platz:

„Die deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirke nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus“. Der Reichskonsul nimmt sich sofort der Sonderangelegenheiten des Einzelstaates an.

Dass schon die erörterten Vorschriften der Reichsverfassung geeignet sind, wenn auch in unabsehbarer Zeit, so doch einmal das aktive Konsularrecht der Einzelstaaten mit ausserdeutschen Staaten zu beseitigen, ist einleuchtend. sie sollten nur den Charakter von Übergangsvorschriften[1]), eben bis zu diesem Erfolge, haben. Der Eintritt dieses Erfolges wird aber auch durch den Satz des Artikels 56, Absatz II noch beschleunigt: „Die sämtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, dass die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrate anerkannt wird“.

Dies ist bereits kurze Zeit nach dem Inkrafttreten der Bundesverfassung geschehen. Am 6. Dezember 1869 beschloss der Bundesrat[2]) des Norddeutschen Bundes, die Regierungen zur Aufhebung der Landeskonsulate an allen Plätzen, an denen Bundeskonsulate bestehen, aufzufordern.

Wir haben in der Gegenwart bei ausserdeutschen Staaten nur noch Reichskonsuln. Die Einzelstaaten üben in der Gegenwart das aktive Konsularrecht den ausserdeutschen Staaten gegenüber nicht mehr aus, ein Zustand, den schon der Reichsverfassungsentwurf von 1849 in Artikel 7[3]) anstrebte, und der auch mit den Verfassungen der anderen Bundestaaten übereinstimmt, vgl. die Verfassung der Ver-

[1]) Auf diesen Charakter derselben deuten auch hin: § 16 a. f. des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge vom 25. Oktober 1867: „solange Landeskonsulate noch bestehen“, ferner § 6 Absatz 3 des Passgesetzes vom 12. Oktober 1867: „so lange solche“ — Landeskonsulate — „noch vorhanden sind“.

[2]) Laband: a. a. O. Band III, Seite 11.

[3]) Glaser: a. a. O. Band I, Heft I.

einigten Staaten[4]) von Nordamerika, Artikel I, Sektion X, und die Schweizerische[5]) Bundesverfassung, Artikel X.

Diese Einschränkung des aktiven Konsularrechtes ist für die Einzelstaaten wenig fühlbar, da ihre Landesinteressen durch den Reichskonsul viel tatkräftiger, als es durch einen Konsul eines Gliedstaates geschehen kann, wahrgenommen werden können.

Ferner können die Einzelstaaten dem Reichskonsul hinsichtlich ihrer Sonderangelegenheiten Aufträge erteilen, auch ist dieser verpflichtet, bei einzelstaatlichen Sonderinteressen direkt an die Einzelstaaten zu berichten, § 3 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867: „In dringlichen Fällen haben sie“ — die Bundeskonsuln — „gleichzeitig“ — mit ihren Berichten an den Bundeskanzler — „die erforderlichen Anzeigen über erhebliche Tatsachen unmittelbar an die zunächst beteiligten Regierungen gelangen zu lassen. In besonderen, das Interesse eines einzelnen Bundesstaates oder einzelner Bundesangehöriger betreffenden Geschäftsangelegenheiten berichten sie an die Regierung des Staates, um dessen besonderes Interesse es sich handelt, oder dem die beteiligte Person angehört; auch kann ihnen in solchen Angelegenheiten die Regierung eines Bundesstaates Aufträge erteilen und unmittelbare Berichterstattung verlangen“. Vgl. ferner Schlussprotokoll vom 23. November 1870, Ziffer XII, Absatz II: „Ferner wurde die Zusicherung gegeben, dass Bundeskonsuln an auswärtigen Orten auch dann aufgestellt werden sollen,. wenn es nur das Interesse eines einzelnen Bundesstaates als wünschenswert erscheinen lässt, dass dies geschehe“. Durch Errichtung eines Reichskonsulats werden die einzelstaatlichen Interessen viel energischer als durch Landeskonsulate vertreten und es stellt sich für den Einzelstaat viel billiger.

[4]) Glaser: a. a. O. Band I, Heft I, Anhang I.

[5]) Glaser: a. a. O. Heft I, Anhang II.

II. Eine andere Regelung als das aktive Konsularrecht der Einzelstaaten hat ihr passives in der Reichsverfassung erhalten.

Während der Reichsverfassungsentwurf von 1849 in § 7 über diese Materie sagte: „Die Konsuln der fremden Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt", gilt heute der Artikel XII des Schlussprotokolls vom 23. November 1870: „Zu Artikel 56 der Bundesverfassung wurde allseitig anerkannt, dass den einzelnen Bundesstaaten das Recht zustehe, auswärtige Konsuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen".

Die Einzelstaaten haben auch von ihrem passiven Konsularrecht den ausserdeutschen Staaten gegenüber ausgiebig Gebrauch gemacht.[6])

---

[6]) So übten im Januar 1904 folgende Konsularbeamte ausserdeuscher Staaten Konsulargeschäfte aus auf Grund des Exequaturs von:

**Preussen:** 16 grossbritannische, 16 niederländische, 17 portugiesische, 11 dänische, 11 russische, 8 brasilianische, 8 italienische, 7 französische, 2 österreichisch-ungarische, 2 peruanische, 2 spanische, 1 belgischer, 1 japanischer, 1 rumänischer, 1 schwedisch-norwegischer und 1 türkischer.

**Bayern:** 9 nordamerikanische, 5 italienische, 3 griechische, 3 österreichisch-ungarische, 2 argentinische, 2 belgische, 2 chilenische, 2 dänische, 2 französische, 2 grossbritannische, 2 niederländische, 1 bolivischer, 1 brasilianischer. 1 kolumbischer, 1 mexikanischer, 1 paraguayischer, 1 peruanischer, 2 portugiesische, 1 rumänischer, 2 russische, 3 schwedische, 1 schweizerischer, 3 serbische, 3 spanische, 1 türkischer, 2 venezuelaische.

**Württemberg:** 2 nordamerikanische, 1 argentinischer, 2 brasilianische, 2 chilenische, 2 französische, 1 griechischer, 2 grossbritannische, 1 haitischer, 2 italienische, 1 mexikanischer, 2 niederländische, 2 österreichisch-ungarische, 1 peruanischer, 1 portugiesischer, 1 rumänischer, 1 russischer, 1 schwedisch-norwegischer, 1 serbischer, 1 spanischer, 1 türkischer, 1 venezuelaischer.

**Königreich Sachsen:** 21 nordamerikanische, 3 argentinische, 1 bolivischer, 1 brasilianischer, 1 chilenischer, 2 kolumbische, 2 kostarikanische, 2 dänische, 2 domincanische, 1 ecuadorischer, 1 französischer, 2 griechische, 3 grossbritannische, 2 guatemalaische, 1 hondurischer, 4 italienische, 2 mexikanische, 1 nikaraguaischer, 2 niederländische, 1 österreichisch-ungarischer, 3 paraguayische,

Ob und inwieweit die Einzelstaaten bei der Ausübung dieses Rechts beschränkt sind, ist in der Literatur umstritten. Soviel ist unbestritten, dass das Exequatur nur

---

1 persischer, 1 peruanischer, 3 portugiesische, 1 rumänischer, 2 russische, 2 norwegisch-schwedische, 2 serbische, 3 spanische, 1 türkischer, 2 uruguayische, 2 venezuelaische.

**Baden:** 1 belgischer, 1 brasilianischer, 1 kolumbischer, 1 italienischer, 1 niederländischer, 2 portugiesische, 2 russische, 1 norwegisch-schwedischer, 2 spanische.

**Hessen:** 1 belgischer, 1 brasilianischer, 1 grossbritannischer, 1 guatemalaischer, 1 italienischer, 1 nikaraguaischer, 1 niederländischer, 1 paraguayischer, 1 portugiesischer, 2 russische, 1 norwegisch-schwedischer, 1 spanischer, 1 venezuelaischer.

**Mecklenburg-Schwerin:** 1 belgischer, 3 dänische, 1 französischer, 2 grossbritanische, 1 japanischer, 2 niederländische, 1 portugiesischer, 3 russische, 2 norwegisch-schwedische, 1 spanischer.

**Mecklenburg-Strelitz:** 1 belgischer, 1 italienischer, 1 japanischer, 2 russische, 1 spanischer.

**Oldenburg:** 1 nordamerikanischer, 2 belgische, 1 brasilianischer, 1 dänischer, 1 französischer, 1 grossbritannischer, 2 italienische, 1 mexikanischer, 2 niederländische, 1 österreichisch-ungarischer, 2 portugiesische, 1 schwedisch-norwegischer.

**Sachsen-Weimar:** 1 nordamerikanischer, 1 portugiesischer, 1 russischer.

**Braunschweig:** 1 französischer, 2 russische.

**Sachsen-Meiningen:** 1 italienischer, 1 schweizerischer.

**Sachsen-Altenburg:** 1 italienischer, 1 portugiesischer.

**Sachsen-Koburg:** 1 nordamerikanischer, 1 italienischer, 1 portugiesischer.

**Anhalt:** 1 französischer, 1 schweizerischer.

**Beide Schwarzburg:** 1 portugiesischer.

**Beide Reuss:** 1 italienischer, 1 portugiesischer.

**Waldeck:** 1 österreichisch-ungarischer.

**Schaumburg-Lippe:** 1 österreichisch-ungarischer.

**Lippe:** 1 österreichisch-ungarischer.

**Hamburg:** 3 nordamerikanische, 1 argentinischer, 1 boliviaischer, 2 brasilianische, 1 chilenischer, 1 dänischer, 1 ecuadorischer, 1 französischer, 6 grossbritannische, 1 guatemalaischer, 1 haitischer, 1 honduraischer, 1 italienischer, 1 japanischer, 1 liberianischer, 1 mexikanischer, 1 nikaraguaischer, 1 niederländischer, 1 österreichisch-ungarischer, 2 russische, 2 san-salvatorische, 2 schwedisch-norwegische, 1 persischer, 1 peruaischer, 1 portugiesischer, 1 siamesischer, 1 türkischer, 1 uruguayischer.

für das Gebiet des betreffenden Einzelstaates rechtliche Bedeutung hat und auch nur hinsichtlich der Gegenstände erteilt werden kann, die überhaupt der einzelstaatlichen Kompetenz unterworfen sind. Eine Kompetenzbeschränkung der deutschen Gliedstaaten enthalten aber nicht nur die Gesetze und Verträge des Reiches, sondern auch ihre dem Reiche untergeordnete Stellung, wodurch sie die Pflicht auf sich genommen haben, nichts, was das Tun des Reiches durchkreuzt, zu unternehmen.

Aus diesem Grunde kann ein Einzelstaat ohne Erlaubnis des Reiches dem von ihm empfangenen Konsul bestimmter Staaten keine grösseren Befugnisse und Freiheiten einräumen, als diejenigen sind, die das Reich kraft Gesetzes oder Vertrages den von ihm selbst empfangenen Konsuln desselben Staates einräumt.[7])

Entgegengesetzter Ansicht sind Arndt[8]) und v. Seydel[9]), doch wird man sich ihrer Ansicht nicht anschliessen können, wenn man die Bedeutung des exequatur berücksichtigt. Das Ausland würde ja in der Lage sein, die Massnahmen des Reiches ihm gegenüber und die Verträge des Reiches und die damit übernommenen Verpflichtungen zu umgehen, indem es sich an die Einzelstaaten hält und sich von diesen Vorteile versprechen lässt, die ihnen vom Reiche nie zugesichert worden wären. Oder wenn das Reich überhaupt den Konsuln eines anderen Staates, sei es um Retorsion zu üben oder aus anderen Gründen das Exequatur verweigert, da könnte ja der betreffende Staat sich an jeden

**Lübeck:** 1 argentinischer, 1 belgischer, 1 brasilianischer, 1 französischer, 1 grossbritannischer, 1 japanischer, 1 niederländischer, 1 portugiesischer, 1 russischer, 1 schwedisch-norwegischer, 1 schweizerischer, 1 spanischer, 1 italienischer.

**Bremen:** 1 belgischer, 1 französischer, 2 grossbritannische, 2 italienische, 1 niederländischer, 1 paraguayischer, 1 portugiesischer, 1 russischer, 1 schwedisch-norwegischer, 1 spanischer, 1 türkischer.

Vgl. Verzeichnis der Konsuln im Deutschen Reiche Januar 1904.

[7]) Haenel: a. a. O. I. § 92, Seite 557.

[8]) Arndt: a. a. O. § 64, Seite 722.

[9]) v. Seydel: a. a. O. Anmerkung IV zu Artikel 56, Seite 309.

Einzelstaat wenden und sich von diesem für dessen Land das Exequatur erteilen lassen, sodass dann das Ausland im wesentlichen denselben Erfolg erreicht, als wenn sein Konsul vom Reiche das Exeqatur erteilt erhalten hätte. Das Verbot des Reiches würde dadurch illusorisch werden, das kann nicht der Wille der Reichsverfassung sein. Die Grenzen, die das Reich dem Exequatur der von ihm empfangenen Konsuln steckt, dürfen auch von den Einzelstaaten nicht überschritten werden.

Wenn also das Reich mit dem Auslande einen Konsularvertrag schliesst, so treten die widersprechenden Konsularverträge der Einzelstaaten mit dem betreffenden Staate ausser Kraft. Dies ist selbstverständlich und braucht nicht einmal ausdrücklich in dem Reichsvertrage gesagt zu werden, vgl. Konsularvertrag mit Russland vom 8. Dezember 1874,[10]) während es in dem mit Griechenland vom 26. November 1881, Artikel 29, Absatz 3, ausdrücklich heisst: „Von diesem Zeitpunkte an treten die auf die Rechte, Privilegien und Befugnisse der Konsuln bezüglichen Bestimmungen der früher zwischen einzelnen Staaten des deutschen Reichs und Griechenland abgeschlossenen Verträge ausser Kraft.“

Die Bestimmungen des Reiches dem Auslande gegenüber sind für die Einzelstaaten verbindlich, deshalb werden diese, wenn das Reich z. B. Persien[11]) nur 3 Konsulate im deutschen Reiche gestattet hat, die Zahl nicht überschreiten dürfen,[12]) jedenfalls nicht ohne Erlaubnis des Reiches. Diese Erlaubnis wird man z. B. gerade in dem erwähnten Beispiele in dem Schweigen des Reiches der Tatsache gegenüber finden müssen, dass ausser den 3 mit dem Reichsexequatur versehenen persischen Konsuln es noch 2, einen in Dresden und einen in Hamburg, mit dem Exequatur von Einzelstaaten gibt. Rechtlich möglich aber

[10]) Haenel: a. a. O. Seite 557.

[11]) Freundschaft-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Persien vom 11. Juni 1873, Artikel 3.

[12]) Haenel: a. a. O. Seite 552.

wäre es, wenn das Reich Hamburg und Sachsen verboten hätte, das Exequatur den beiden persischen Konsuln zu erteilen.

Kann eine vom Kaiser zurückgewiesene Person von einer Einzelregierung als Konsul zugelassen werden? Thudichum[13]) verneint es, v. Seydel[14]) und v. Rönne[15]) bejahen es. Es dürfte wohl in dem einzelnen Falle darauf ankommen, warum der Kaiser der Person das Exequatur verweigert hat, und ob er es für angebracht hält, dass die betreffende Person ein Landesexequatur erhält. Deshalb wird sich der Einzelstaat in solchem Falle vom Kaiser Instruktionen einholen müssen und diese zu befolgen haben.

Was endlich die Stellung der Konsuln mit einzelstaatlichem Exequatur den Gesetzen gegenüber betrifft, so sind sie wie die mit dem Reichsexequatur versehenen der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, vgl. § 21 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Während aber das Reich die von ihm empfangenen Konsuln ganz oder teilweise davon befreien kann und auch in Wirklichkeit befreit,[16]) können dies die Einzelstaaten nicht, da ihnen die Bestimmung des erwähnten Reichsgesetzes entgegensteht.

## Abschnitt II.

## Das Recht der Einzelstaaten, mit den ausserdeutschen Staaten wegen völkerrechtlicher Gegenstände in Verkehr zu treten.

### § 4.

### Das Recht der Selbsthilfe dem Auslande gegenüber.

Von den Gegenständen des völkerrechtlichen Verkehrs der Staaten unter einander ist der wichtigste das Recht eines Staates, einem anderen gegenüber im Wege der

[13]) Thudichum: a. a. O. in Holtzendorffs Jahrbuch, Seite 347.

[14]) v. Seydel: a. a. O., Anmerkung IV zu Artikel 56, Seite 309.

[15]) v. Rönne: a. a. O. § 94, Anmerkung II, 2b.

[16]) Konsularvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien vom 21. Dezember 1868, Artikel III, Absatz II.

Selbsthilfe — durch Ausübung von Zwang auf denselben — seine Interessen zu schützen.

Dieser Schutz wird entweder durch die ultima ratio im Völkerrecht, den Krieg, oder unter Erhaltung des Friedenszustandes durch gewaltsame Einwirkung auf bestimmte Objekte des anderen Staates, um dadurch diesen gefügig zu machen, herbeigeführt. Diese letzteren Mittel pflegen meistens Retorsion, Repressalien, Embargo, Blockade etc. zu sein.

Inwieweit die deutschen Einzelstaaten zur Ergreifung dieser Mittel befugt, sagt die Reichsverfassung nicht. Sie erklärt nur in Artikel 11: „Der Kaiser hat . . . im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen". Nicht aber sagt sie, dass die Einzelstaaten nicht auch ihrerseits in eignem Namen Krieg erklären und führen könnten.[1]) Tatsächlich können sie es aber ebensowenig, wie die Gliedstaaten der beiden republikanischen Bundesstaaten aus folgendem Grunde: Allen Mitteln der völkerrechtlichen Selbsthilfe ist gemeinsam, dass sie nur von Staaten angewendet werden können, die über die Heereskräfte ihres Volkes verfügen, die also Militär haben und über dasselbe beliebig verfügen können. Nicht in Betracht kommen hierbei die deutschen Einzelstaaten, welche sich durch Abschluss von Militärkonventionen jeder Verfügung — die ihnen verbliebenen Ehrenrechte etc. sind bedeutungslos — über die Heereskräfte ihrer Länder begeben haben. Dies ist die grosse Mehrzahl der Einzelstaaten.

Eignes Militär haben nur noch Preussen, Bayern, Sachsen und Württemberg, aber auch diese haben keine freie Verfügung über dasselbe. Artikel 53 und 63 der Reichsverfassung erklären die Land- und Seemacht Deutschlands für ein „einheitliches" Landheer und eine „einheitliche" Marine des Reiches, die in Krieg und Frieden unter dem

[1]) Vgl. dagegen Verf. von Nordamerika Art. I, Sekt. 8 und 10, in Glaser a. a. O. Bd. I, Heft I, Anhang I und Schweizerische Bundesverfassung Absch. II, Art. 2, in Glaser a. a. O. Bd. I, Heft I, Anhang II.

Befehle des Kaisers stehen, also können die Einzelstaaten über ihr Militär nicht verfügen.

Eine abweichende Stellung auf dem Gebiete des Heerwesens nimmt Bayern ein, für das Artikel 61—68 R. V. nicht gelten. An deren Stelle greifen vielmehr die Sonderbestimmungen des Bündnisvertrages mit Bayern vom 23. November 1870 unter III § 5 Platz und zwar sub III und IV. Dieselben bestimmen, dass das bayrische Heer als ein in sich geschlossener Bestandteil des deutschen Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit des Königs und nur im Kriege unter dem Befehl des Bundesfeldherrn steht. Mit Beginn der Mobilisierung muss der König von Bayern seinen Oberbefehl und damit seine Verfügungsbefugnis über sein Heer an den Kaiser abtreten. Sollte er dies nicht tun, so ist der Kaiser trotzdem von dem Augenblicke der Mobilmachung an in der Lage über die bayrischen Truppen zu verfügen, vgl. sub IV loc. cit.: „Im Kriege sind die bayrischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten. Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen". Da das Militär und die Verfügung über dasselbe nur im Kriege zur Geltung kommt, so hat auch Bayern ebenso wie die anderen Einzelstaaten im Grunde genommen keine Verfügung über sein Militär. Da es ohne Militär keinen Krieg gibt, so ist also auch den Einzelstaaten das Recht Krieg zu erklären und zu führen genommen. Ebensowenig wie das Kriegsrecht haben sie auch das Recht, durch Selbsthilfe auf andere Weise z. B. durch Retorsion, Repressalien etc. ihre Interessen zu schützen. Die Selbsthilfe unter Aufrechterhaltung des Friedenszustandes wird nur dann wirkungsvoll sein, wenn der Staat, gegen den sie geübt wird, weiss, dass der andere Staat in der Lage ist, seine Interessen, wenn es auf friedlichem Wege nicht gehen sollte, durch Krieg zur Geltung zu bringen.

Ferner sind den Einzelstaaten mit dem Kriegsrechte alle die Rechte genommen, welche im Gefolge eines Krieges wirksam zu werden pflegen, wie Friedensschluss — ohne

Krieg kein Frieden —, Neutralität. Letztere steht auch schon deshalb nicht zu ihrer Entscheidung, da sie nicht wissen können, ob das Reich nicht einer der kriegführenden Parteien noch den Krieg erklärt, in welchem Falle sie alsbald ihre Neutralität aufgeben müssten.

## § 5.
## Das Recht der deutschen Einzelstaaten Staatsverträge abzuschliessen.

Wir kommen endlich zu dem Rechte, Staatsverträge abzuschliessen. Der Unterschied dieser von anderen Verträgen besteht darin, dass bei ihnen als Subjekte nur Staaten bezw. deren Oberhäupter und als ihr Inhalt keine rein privatrechtlichen Gegenstände in Betracht kommen können.

Der wichtigste Staatsvertrag ist das Schutz- und Trutzbündnis, das mit dem Kriegsrechte eng zusammenhängt. Es ist auch den Einzelstaaten aus demselben Grunde genommen; denn da es auf den Kriegsfall geschlossen wird, so gehört zu seiner Durchführung der Eintritt in einen Krieg und infolgedessen Militär.

Wie das Verhältnis der Einzelstaaten zu den übrigen Staatsverträgen sein soll, sagt wiederum die Reichsverfassung nicht ausdrücklich. Anders ist es in den Verfassungen der beiden republikanischen Bundesstaaten. So verbietet die Verfassung von Nordamerika[1]) den Einzelstaaten jeden Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen. Ähnliches, allerdings mit kleinen Ausnahmen, bestimmt die Verfassung der Schweiz.[2]) In demselben Sinne äussert sich auch der Reichsverfassungsentwurf vom 28. März 1849 in § 8, Absatz 2 und § 9: „Ihre“ — der einzelnen Regierungen — „Befugnis zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privat-

[1]) v. Holst: Marquardsens Handbuch Bd. IV, Halbband I, Abt. 3, Seite 108ff., vgl. auch Verf. v. Nordamerika Art. I, Sekt. 10.

[2]) v. Orelli: a. a. O. Seite 85ff., vgl. auch Verf. der Schweiz Art. 8 und 9.

rechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts . . . . . sind der Reichsgewalt zur Kenntnisnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei beteiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen".

Im Gegensatze zu den beiden republikanischen Bundesverfassungen und dem Entwurfe von 1849 enthält die deutsche Reichsverfassung über das Recht der Einzelstaaten, mit dem Auslande Staatsverträge abzuschliessen, keine Bestimmung. Aus den allgemeinen Grundsätzen der Verfassung kann man jedoch entnehmen, dass den deutschen Gliedstaaten das Recht Staatsverträge abzuschliessen, nicht genommen ist.[3]) Wie weit sie hierin aber beschränkt sind, werden wir im folgenden zu erörtern haben.

Staatsverträge,[4]) die sich nicht auf Krieg und Frieden beziehen, bezwecken vornehmlich eine gesicherte Übereinstimmung der inneren Rechtsordnung und Verwaltung bei den Gegenständen herbeizuführen, bei denen die gegenseitigen Interessen beider Kontrahenten eine bestimmte innere Ordnung verlangen. Mithin werden auch solche Verträge denselben Inhalt haben wie ihn die Gesetzgebung bezw. Verwaltung des einzelnen Staates hat. Hieraus folgt wieder, dass die Schranken der Gesetzgebung bezw. Verwaltung auch die Schranken des Vertragsrechts eines Staates sein werden. Mit anderen Worten: Da den deutschen Einzelstaaten das Vertragsrecht mit den ausserdeutschen Ländern verblieben ist, und keine anderen Schranken genannt sind, so sind die Schranken ihrer Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz auch die Grenzen ihrer Vertragskompetenz gegenüber dem Auslande. Dazu kommt noch als Schranke, die bei jedem Tun der Einzelstaaten vorhanden ist, die mit ihrer Stellung im Reiche demselben gegenüber übernommenen Pflichten.

[3]) Das Recht wird vielfach erwähnt z. B. auch Artikel 56 des E.G. zum B.G.B.

[4]) Zu folgendem vgl. Haenel: a. a. O. § 91, Seite 537 ff.

Je nach der Art der Beschränkung der inneren Kompetenz der Einzelstaaten werden wir Gebiete der Vertragskompetenz zu unterscheiden haben, auf denen entweder

(1.) das Reich ausschliesslich oder

(2a.) die Einzelstaaten mit dem Reiche konkurrierend oder endlich

(2b.) die Einzelstaaten ausschliesslich

mit dem Auslande Staatsverträge abschliessen können.

1. Was das zuerst genannte Gebiet betrifft, so können die Einzelstaaten ihrer inneren Kompetenz entsprechend

A. keinen Vertrag abschliessen über Gegenstände, deren Gesetzgebung und Verwaltung ihnen entzogen und dem Reiche ausschliesslich übertragen ist.

a) Hierzu sind die Gebiete zu rechnen, welche die Reichsverfassung den Einzelstaaten ausdrücklich nimmt, nämlich: das Marine- und das Konsulatswesen[5]) (Artikel 4, Ziffer 14 und Artikel 53 bezw. Artikel 4, Ziffer 7 und Artikel 56).

b) In demselben Verhältnisse wie diese Gebiete stehen diejenigen zu den Einzelstaaten, welche nur der Machtsphäre des Reiches unterliegen können.[6]) Es sind dies die Materien, welche als Subjekt die Verbindung aller Einzelstaaten, das Reich, haben. Infolgedessen können sie auch nur vom Reiche ihre gesetzliche Regelung erhalten. Dies[7]) sind: Die Organisation von Reichsbehörden, die Verwaltung von Reichsanstalten, die Finanzwirtschaft des Reiches und die Reichsverfassung. Hieraus folgt auch, dass die Einzelstaaten allein keine Reichsverfassungsänderung vornehmen können, und sie ebensowenig z. B. zu Bundesgebietsveränderungen dem Auslande gegenüber berechtigt sind,

---

[5]) Hierbei besteht die erörterte Ausnahme, dass die deutschen Einzelstaaten ausländische Konsuln empfangen dürfen. Vgl. Schlussprotokoll des Vertrages mit Bayern XII.

[6]) Laband: a. a. O. Bd. II, § 63, Seite 156.

[7]) Pröbst in den Annalen des deutschen Reiches von Hirth, 1882, Seite 247.

da dies ein Eingriff in die Gebietshoheit des Reiches sein würde.

c) Ferner ist der Verfügung der deutschen Einzelstaaten das gesamte Gebiet der grossen Politik entzogen. Das Wesen[8]) derselben besteht darin, dass sie „in steter Abwägung der gegenseitigen Machtverhältnisse den Einfluss des Staates auf die Entwicklung der Völkergemeinschaft zur Geltung bringt und begrenzt". Hiernach wird zur grossen Politik z. B. gehören: die Ordnung allgemeiner europäischer Fragen und die sich hierauf beziehenden Konferenzen und Kongresse.[9]) Hieran kann nur ein Staat teilnehmen, der seinen Worten eventuell mit dem Schwerte Nachdruck verleihen kann. Dies können die Einzelstaaten nicht, da sie, wie oben dargetan, kein Militär zur Verfügung haben. Dies hat nur das Reich. Auch betreffen die Verhandlungen und Beschlüsse solcher Konferenzen nicht den einzelnen Gliedstaat sondern die Gesamtheit derselben, das Reich. Infolgedessen kann auch dieses nur sich mit der grossen Politik befassen. In diesem Sinne äusserte[10]) sich auch Bismarck in der Sitzung des Preussischen Abgeordnetenhauses vom 9. Dezember 1867 in seiner Erwiderung auf die Worte des Abgeordneten Kanngiesser, mit welchen dieser seinen Antrag von demselben Tage befürwortete: „es wird da . . . . meines Erachtens eine Teilung der Repräsentation nach aussen zwischen dem Bunde und den einzelnen Bundesstaaten in der Weise stattfinden müssen, dass die Führung und Vertretung der grossen europäischen Fragen, beispielsweise wie die . . . . Konferenzfrage, dem Bunde gebührt". Wenn den Einzelstaaten die grosse Politik zugängig wäre, so würde oft der Fall eintreten können, dass die Gliedstaaten die Politik des Reiches kreuzen,[11]) was zu misslichen Lagen Anlass geben könnte.

---

[8]) Haenel: a. a. O. § 92, Seite 553.

[9]) G. Meyer: Staatsrechtliche Erörterungen Seite 33, derselben Ansicht ist auch v. Mohl a. a. O. Seite 33.

[10]) Philipp Stein: Fürst Bismarcks Reden Band III, Seite 231.

[11]) Tinsch: a. a. O. Seite 29.

Um dies zu vermeiden, ist auch jeder Einzelstaat in allen Fällen, in denen es auch nur zweifelhaft ist, ob der vorliegende Gegenstand zur grossen Politik gehört oder nicht, verpflichtet, bevor er sich mit dieser Materie befasst, sich mit dem Reiche ins Einvernehmen zu setzen. In diesem Sinne äussere sich auch die Depesche Bismarcks an den preussischen Gesandten in Darmstadt vom 24. November 1867 und die Depesche des sächsischen Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten v. Friesen an die diplomatischen Vertreter vom 20. November 1867.[12]) Anlass zu beiden Depeschen gab die Einladung Frankreichs zu einer europäischen Konferenz wegen der Kirchenstaatsfrage.

Die erörterten Gebiete sind jeglicher Verfügung, also auch dem Vertragsrechte der deutschen Einzelstaaten mit dem Auslande entzogen.

B. In demselben Verhältnisse zu den ausserdeutschen Staaten stehen die Einzelstaaten bei den Gebieten, die der Gesetzgebung des Reiches ausschliesslich unterworfen sind, auf denen aber den Einzelstaaten eine Reihe von Verwaltungsbefugnissen verblieben ist. Zu diesen Gebieten gehören: das Militärwesen[13]) mit Ausnahme der Militärkirchenordnung Artikel 61, das Post- und Telegraphenwesen[13]) Artikel 52, das Zollwesen[13]) und die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Sirups, der gegenseitige Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie die Massregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind, Artikel 35 der Reichsverfassung. Bei den soeben aufgezählten Gegenständen könnte das Vertragsrecht der Einzelstaaten hinsichtlich der ihnen verbliebenen Verwaltungsbefugnisse in

[12]) Aegidi und Klauhold: Das Staatsarchiv, Bd. 14, Seite 324 und 323 No. 3278 bezw. 3277.

[13]) Über die Sonderstellung einzelner Gliedstaaten auf diesen Gebieten s. u. unter „Reservatrechte".

Frage kommen. Dies entspräche[14]) aber nicht dem Sinne der Reichsverfassung. Die Einzelstaaten würden ihre Pflichten dem Reiche gegenüber, die sie infolge ihrer Stellung zu demselben übernommen haben, verletzen, wenn sie das Ausland in die Lage setzen würden,[15]) die Vollziehung deutscher Reichsgesetze zu beeinflussen. Dies ist unstreitig eine Gefahr für die Integrität des Reiches, der nicht dadurch abgeholfen werden kann, dass dem Reiche die authentische Interpretation der Gesetze zusteht. Aus diesem Grunde kann man auch der Ansicht Haenels[16]) nicht beitreten, welcher meint, der Einzelstaat könne da, wo ihm keine Gesetzgebungs-, sondern nur Vollziehungsrechte zuständen, Verträge über dieselben mit dem Auslande abschliessen. Die Einzelstaaten können vielmehr über diese Gebiete keinerlei Verträge mit dem Auslande schliessen.

Ob dasselbe bei den Gegenständen des Artikels IV, Ziffer 2 und 7 gilt, ist umstritten, insoweit die Reichsverfassung diese Materien nicht ausdrücklich der ausschliesslichen Gesetzgebungskompetenz des Reiches zuweist. Was die Gegenstände des Artikels IV Ziffer 7 betrifft: „Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See", so sind zwei Ansichten vertreten: Thudichum[17]) weist dies Gebiet dem ausschliesslichen Gesetzgebungsrechte des Reiches zu, Laband,[18]) Seydel[19]) und Pröbst[20]) dagegen nehmen dem Reiche das Recht der Ausschliesslichkeit.

In Wahrheit dürfte jedoch keine von beiden Meinungen eine vollkommen richtige bezw. ganz unrichtige sein. Vielmehr dürfte die richtige Ansicht in der Mitte liegen.

---

[14]) Vgl. Pröbst a. a. O. Seite 260. Gorius in den Annalen des deutschen Reiches 1875, Seite 545.

[15]) Tinsch: a. a. O. Seite 31.

[16]) Haenel: a. a. O. § 92 Anm. 22 Seite 558.

[17]) Thudichum: Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins Seite 250, 251.

[18]) Laband: a. a. O. Band III § 80 Seite 245.

[19]) Seydel: a. a. O. zu Art. 54 Seite 303.

[20]) Pröbst: a. a O. Seite 251.

Wir finden nirgends in der Verfassung — abgesehen von den Gegenständen in Artikel 54 Absatz 5 und höchstens noch von denen in Artikel 54 Absatz 2, bei letzteren aber auch nicht einmal ausdrücklich — gesagt, dass die Materien des Artikels IV Ziffer 7 der ausschliesslichen Gesetzgebung des Reiches überwiesen sind. Demnach mussten die Einzelstaaten sie gesetzlich regeln können, so lange das Reich es nicht getan hat. Dem ist jedoch in Wirklichkeit nicht so, weil die Einzelstaaten nicht die Mittel haben, den gemeinsamen Schutz oder einen diesem ähnlichen auszuüben, wie wir aus den folgenden Artikeln ersehen können. In Betracht kommen Artikel 54 Absatz 1 und Artikel 55. Bei dem ersteren Artikel ist zuzugeben, dass das Wort „einheitlich" hier nicht den Sinn hat wie in den Artikeln 42, 48, 53 und 63, da die Handelsmarine keine Reichsanstalt sein kann, denn sie steht im Privateigentum[21]) von Reichsuntertanen. Die Worte: „einheitliche Handelsmarine" heissen vielmehr: Die deutschen Kauffahrteischiffe sollen dem Auslande gegenüber eine Einheit sein.[22]) Es soll also für das Ausland keine preussischen, oldenburgischen etc., sondern nur deutsche Schiffe geben. Dies bringt auch Artikel 55 zum Ausdrucke, indem er allen Kauffahrteischiffen der deutschen Einzelstaaten eine gemeinsame Flagge gibt. Im Verkehre der Staaten ist aber die Flagge das Legitimationszeichen des Schiffes, sie tut kund, welchem Staate das Schiff angehört. Nur dieser Staat, in unserem Falle also das Reich, nicht die Einzelstaaten, ist berechtigt, für das Schiff einzutreten. Dazu kommt ferner der Umstand, dass den Einzelstaaten die Mittel fehlen, ihren Handel und ihre Schiffe dem Auslande gegenüber zu schützen. Ihnen fehlt das Recht, Konsuln zu entsenden, Artikel 56 R. V., auch haben sie keine Kriegsmarine, Artikel 53 R. V. und keine Landmacht, Artikel 63 R. V. zur Verfügung. Andere[23]) als diese Mittel wird es wohl kaum geben, um den erforder-

[21]) Laband: a. a. O. Band III, § 80, Seite 245.
[22]) Seydel: a. a. O. zu Art. 54 Seite 303.
[23]) Haenel: a. a. O. § 106, Seite 628.

lichen Schutz auszuüben. Infolgedessen sind die Gegenstände von Artikel 4 Absatz 7 ebenso zu behandeln, als die der Gesetzgebung des Reiches ausdrücklich als ausschliesslich unterworfenen Materien.

Anders verhält es sich beim Handelswesen. Thudichum[24]) weist dies Gebiet der ausschliesslichen Gesetzgebung des Reiches zu; er stützt sich dabei auf Artikel 33 der Reichsverfassung, doch wohl mit Unrecht. Zum Beweise hiervon ist Artikel 35 loc. cit. heranzuziehen, der von der ausschliesslichen Gesetzgebungskompetenz des Reiches auf dem Gebiete des Zollwesens handelt.

Was nun das Handelswesen betrifft, so ist es stets in Verbindung mit dem Zollwesen in der Reichsverfassung geregelt. Wenn nun,[25]) wie Thudichum behauptet, in Artikel 33 loc. cit. die ausschliessliche Kompetenz des Reiches zur Handelsgesetzgebung festgesetzt sein würde, so müsste, da der Artikel vom Zoll- und Handelswesen in gleicher Weise spricht, dasselbe auch beim Zollwesen der Fall sein. Es müsste also Artikel 35 loc. cit. überflüssig sein. Dies ist nicht anzunehmen. Es bleibt infolgedessen nur noch die Möglichkeit übrig: das Handelswesen gehört zu den Materien, die der Gesetzgebung des Reiches zwar unterworfen sind, jedoch nicht ausschliesslich. Im folgenden werden wir die anderen Materien dieser Art zu erörtern und hierbei gleich festzusetzen haben, wieweit es den deutschen Einzelstaaten freisteht, mit dem Auslande über das Handelswesen Verträge abzuschliessen.

2. Was die übrigen Gegenstände anlangt, deren gesetzliche Regelung dem Reiche nicht ausschliesslich zusteht, so hat man zu unterscheiden, ob sie dem Reiche mit den Einzelstaaten konkurrierend oder letzteren allein zustehen. Bei beiden Arten kann das Vertragsrecht der Einzelstaaten in Frage kommen.

---

[24]) Thudichum: Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins, Seite 236.

[25]) Pröbst: a. a. O., Seite 251.

Bei allen Staatsverträgen der deutschen Einzelstaaten mit dem Auslande gilt als suprema lex, dass kein Vertrag abgeschlossen werden darf, der mit der Stellung der Gliedstaaten zum Reiche und ihren dadurch entstandenen Pflichten im Widerspruche steht. Wenn dieser Satz nicht befolgt wird, sind die betreffenden Verträge ipso iure nichtig und können eventuell dem Reiche auf Grund des Artikels 19 R. V. Veranlassung zum veto geben, z. B. durch Erlass einer Mahnung an den Einzelstaat und Aufmerksammachen des fremden Staates auf die Stellung des Einzelstaates zum Reiche oder im äussersten Falle durch Überziehen des fremden Staates mit Krieg und durch Sequestration des schuldigen Gliedstaates.

a) Was die Gebiete anlangt, auf denen die Einzelstaaten betreffs des Rechtes zur gesetzlichen Regelung und damit auch zum Abschlusse von Staatsverträgen mit dem Auslande dem Reiche Konkurrenz machen, so sind hierzu die Materien zu rechnen, deren gesetzliche Regelung, wenn auch nicht ausschliesslich, sich das Reich vorbehalten hat. Dies sind die Materien des Artikels 4 R. V., abgesehen von den zu Ziffer 2, 10 und 14 auszuscheidenden Gegenständen, über welche die Einzelstaaten, wie oben erörtert, mit dem Auslande nicht paktieren können. Was nun die Materien des Artikel 4 R. V. mit den erwähnten Ausnahmen betrifft, so haben wir zu unterscheiden:

Das Reich hat von seinem Gesetzgebungsrechte Gebrauch gemacht oder es hat dies noch nicht getan.

Im ersteren[26]) Falle befinden sich die deutschen Gliedstaaten, soweit die gesetzliche Regelung des betreffenden Gebietes durch das Reich beabsichtigt war, in derselben Lage, wie den Gebieten gegenüber, deren Gesetzgebung dem Reiche ausschliesslich übertragen ist. Die Einzel-

[26]) Die erlassenen Reichsgesetze sind aufgezählt z. B. bei Seydel: a. a. O. Anmerkung zu Art. 4, Seite 70–111; dazu kommt noch für Art. 4, Ziffer 16 das Reichsgesetz vom 11. Dezember 1899.

staaten[27]) dürfen also auch nicht über die ihnen verbliebenen Verwaltungsbefugnisse[28]) mit dem Auslande paktieren. Der Grund ist bereits oben erörtert worden.

Solange hingegen das Reich bei den in Artikel 4, R.V., aufgezählten Gegenständen, abgesehen von den erwähnten Ausnahmen, noch nicht von seinem Gesetzgebungsrechte Gebrauch gemacht hat, ist den Einzelstaaten die selbständige Regelung der betreffenden Materien verblieben;[29]) ob diese durch Gesetze oder Staatsverträge geschieht, ist gleichgiltig. Diese Befugnis findet aber ein Ende, sobald das Reich die Gegenstände durch Gesetz oder Vertrag regelt. Der entscheidende Augenblick ist hierbei das Inkrafttreten des Reichs-Gesetzes oder Vertrages. Es genügt also nicht, dass das Reich die Regelung in Angriff nimmt. So durften[30]) auch Preussen und Bayern, während ein Reichsvertrag betreffend das Auslieferungswesen mit Russland in Aussicht genommen war, über dieselbe Materie Separatverträge abschliessen.

Wenn also über einen noch nicht reichsrechtlich geregelten Gegenstand des Artikels 4 ein Reichs-Gesetz oder Vertrag zustande kommt, so bewirkt dies, dass die Einzelstaaten ihre Befugnis, über diesen Gegenstand Gesetze zu erlassen bezw. Staatsverträge mit dem Auslande abzuschliessen, verlieren. Ferner werden sämtliche über diese Materie bestehenden Gesetze bezw. Staatsverträge der Gliedstaaten nichtig, mögen sie mit dem Reichsrecht übereinstimmen oder nicht. Dieses plötzliche Aufhören des Landesrechtes hat seinen Grund in Artikel 2, R.V.: Reichsrecht bricht Landesrecht, also auch die Staatsverträge der Einzelstaaten.

Natürlich können die Gliedstaaten infolge dieser Bestimmung dem Auslande gegenüber in eine missliche Lage kommen, wenn sie mit einem Male die Erfüllung ihrer

---

[27]) Über die Ausnahmestellung einzelner Staaten einigen Bestimmungen des Artikels 4 gegenüber s. u. unter: „Reservatrechte".

[28]) Pröbst: a. a. O. Seite 260, Gorius: a. a. O. Seite 545.

[29]) vgl. Schlussprotokoll vom 23. November 1870, Ziffer VI.

[30]) Holtzendorff: a. a. O., Band II, Seite 144.

Verträge verweigern müssen. Andererseits[31]) ist jedoch zu sagen, dass sich das Ausland auf das Eintreten dieses Umstandes gefasst machen musste; denn es hatte vor Abschluss des Vertrages zu prüfen, ob sein Kontrahent auch befugt sei, über die betreffende Materie Verträge abzuschliessen und ob er rechtlich in der Lage sei, den abgeschlossenen Vertrag auch zu halten, denn im Verkehre der Staaten untereinander gilt der Satz: qui cum alio contrahit vel est vel debet esse non ignarus conditionis eius. Dig. 50, 17 l. 19. Trotzdem aber wäre es angebracht gewesen, die Einzelstaaten durch die Reichsverfassung zu verpflichten, vor Abschluss von Verträgen über Gegenstände des Artikels 4 die Erlaubnis des Reiches einzuholen oder doch wenigstens den Verträgen die Bedingung zuzufügen, sie sollten nichtig sein, sobald das Reich die betreffende Materie reichsrechtlich geregelt habe. Wenn dies nicht getan wird, liegt für das Reich die Gefahr nahe, mit dem ausserdeutschen Staate in Konflikt zu geraten, was z. B. sehr leicht eintreten kann, wenn dieser den Einzelstaat zur Beobachtung des geschlossenen Vertrages wird zwingen wollen. Allerdings wird das Reich selten in diese Lage kommen, da der Kreis der Vertragsbefugnis der Einzelstaaten schon sehr klein geworden ist, wenigstens hinsichtlich der Gegenstände des Artikels 4, da die meisten dieser Materien bereits reichsrechtlich geregelt sind. Noch vollkommen ungeregelt ist nur Artikel 4, Ziffer 8, die vom Eisenbahnwesen handelt, das demnach noch ganz der Gesetzgebungs- und Vertragskompetenz der Einzelstaaten unterliegt.

Artikel 4, Ziffer 8, R. V., würde auch schon[32]) reichsrechtlich geregelt sein, wenn nicht die Entwürfe eines Reichseisenbahngesetzes, weil sie schwere Eingriffe in die Verwaltung der Einzelstaaten beabsichtigten, am Widerstande einzelner der verbündeten Regierungen gescheitert wären.

[31]) Laband: a. a. O., Band II, § 63, Seite 157.

[32]) Seydel: a. a. O., Anm. zu Art. 4, Seite 89.

b. Entsprechend dem ausschliesslichen Kompetenzgebiete des Reiches zu Verträgen mit dem Auslande finden wir auch ein Gebiet, über das die Einzelstaaten ausschliesslich Verträge mit dem Auslande abschliessen können. Dies betrifft die Gegenstände, die die Reichsverfassung dem Reiche nicht zuweist. Das Reich darf also über diese Materien nicht verfügen, auch nicht etwa, wie Gorius[33]) annimmt, auf Grund der Einleitung zur Verfassung, denn die hier in Betracht kommenden Worte: „Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes" sind lediglich enunciativ gebraucht. Wenn dies nicht der Fall wäre, so wären sie so allgemein gebraucht, dass alle Artikel der Verfassung, die der Kompetenz des Reiches etwas zuweisen, überflüssig sein würden.

Das Reich darf also über die erwähnten Gegenstände weder Gesetze noch Verträge abschliessen, es sei denn, dass es die betreffende Materie durch eine Verfassungsänderung an sich zieht. Die Praxis erachtet es hierbei als genügend, wenn das betreffende Reichsgesetz oder der Vertrag unter Erfüllung der in Artikel 78, R. V., vorgeschriebenen Form zustande kommt.

Solange dies nicht geschehen ist, gehört das Gebiet zur ausschliesslichen Vertragskompetenz der Einzelstaaten. Dies ist der[34]) Fall u. a. bei folgenden Gegenständen: Wegesachen, direkte Steuern, Kirchen und Schulen, Forst- und Bergwerkverwaltung, Pflege der Kunst und Wissenschaft, Organisation der Einzelstaaten selbst, Normierung des Thronrechts, der politischen Wahlrechte, der Beamten-, Provinzial-, Kreis- und Gemeindeverfassung usw.

Hierüber können die Einzelstaaten mit dem Auslande Staatsverträge abschliessen, freilich müssen sie auch hier gewärtig sein, dass ihre Verträge nichtig werden können, da das Reich, wenngleich etwas erschwert, das betreffende Gebiet, ohne Zustimmung des beteiligten Einzelstaates, durch Reichsgesetz oder Vertrag regeln kann.

---

[33]) Gorius: a. a. O. Seite 544.

[34]) Laband: a. a. O., Band II, § 163, Seite 158; Pröbst: a. a. O. Seite 257.

Reservatrechte: Für einzelne deutsche Gliedstaaten ergeben sich hinsichtlich ihres Vertragsrechtes mit dem Auslande Besonderheiten. Dies ist der Fall bei den Materien, deren Regelung sich die Einzelstaaten bei ihrem Eintritte in das Reich vorbehalten haben. Hierbei ist es gleichgiltig, ob diese Vorbehalte in die Verfassung aufgenommen oder nur in den Verträgen, die der Gründung des Reiches vorausgingen, enthalten sind. Man pflegt sie Reservatrechte zu nennen, weil sie einzelnen Gliedstaaten ausnahmsweise Rechte belassen, welche den anderen verloren gegangen sind. Solche Reservatrechte sind festgestellt:

Für Bayern, Württemberg und Baden in Artikel 35, Absatz 2;

für Bayern und Württemberg in Artikel 52 und in der Schlussbestimmung zu Abschnitt XI der Reichsverfassung;

für Bayern in Artikel 4, Ziffer 1, Artikel 46, Absatz 2 und 3 und Schlussprotokoll zu dem Vertrage betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des deutschen Bundes vom 23. November 1870, No. I und IV;

für Bremen und Hamburg in Artikel 34, seit dem Jahre 1882 bezw. 1885 jedoch ohne grössere Bedeutung.

Hinsichtlich der durch die Reservatrechte den Einzelstaaten belassenen Gebiete ist das Verhältnis dieser privilegierten Staaten zum Reiche dasselbe, wie hinsichtlich der den sämtlichen Gliedstaaten belassenen Materien, ja in einer Hinsicht noch günstiger als jenes. Die Materien der Reservatrechte können den genannten Staaten nicht, wie die allen Einzelstaaten in gleicher Weise ausschliesslich zustehenden Gebiete, mit Hilfe des Artikels 78, Absatz 1, R. V., genommen werden, also eventuell gegen ihren Willen. Die beteiligten Einzelstaaten müssen vielmehr, wenn es sich um die Änderung eines Reservatrechtes handelt, stets um ihre Zustimmung gefragt werden, dergestalt, dass ohne ihre freie Zustimmung die Änderung nicht erfolgen kann, vgl. Artikel 78, Absatz 2, R. V., dass die Einzelstaaten über

die Gebiete ihrer Reservatrechte frei paktieren können, ist einleuchtend.

Zusammenfassend wird man also zu sagen haben: Das Recht der deutschen Einzelstaaten mit dem Auslande Verträge zu schliessen erstreckt sich so weit, als die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz der Gliedstaaten auf den betreffenden Gebieten reicht.

---

# Teil II.

## Auswärtige Hoheitsrechte der deutschen Einzelstaaten im Verkehr mit einander.

### Abschnitt I.

### Das Recht, sich völkerrechtlicher Organe zu bedienen.

#### § 6.

#### Das Gesandtschaftsrecht der deutschen Einzelstaaten.

Zu den auswärtigen Beziehungen der deutschen Einzelstaaten gehören nicht nur die zu ausserdeutschen Staaten, sondern auch die, welche zwischen den Einzelstaaten selbst bestehen. Hierbei handelt es sich um dieselben Materien, welche im Teil I der Abhandlung Gegenstand der Erörterung gewesen sind.

Was nun die Organe des Verkehrs der Einzelstaaten betrifft, so sind sie denen, welche in ihrem Verkehre mit dem Auslande in Betracht kommen, entsprechend. So steht den Gliedstaaten das Recht zu, durch Gesandte mit einander zu verkehren. Die Einzelstaaten haben auch von ihrem Gesandtschaftsrechte vielfach Gebrauch gemacht. So unterhalten gegenwärtig Gesandtschaften:[1])

**Preussen**: je eine bei Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Königreich Sachsen (zugleich für Sachsen-Altenburg, Anhalt und Reuss), Sachsen-Weimar (zugleich für Sachsen-

---

[1]) Vgl. Kürschners Staats-, Hof- und Kommunal-Handbuch des Reichs und der Einzelstaaten, bearbeitet von Prof. Dr. Kettler.

Koburg-Gotha, Meiningen und beide Schwarzburg), Oldenburg (zugleich für Braunschweig und beide Lippe), Hamburg (zugleich für Bremen, Lübeck und beide Mecklenburg).

**Bayern**: je eine bei Württemberg (zugleich für Baden und Hessen), Preussen, Sachsen.

**Württemberg**: je eine bei Bayern (zugleich für Baden und Hessen), Preussen (zugleich für Sachsen).

**Sachsen**: je eine bei Preussen, Bayern (zugleich für Württemberg, Baden, Hessen), Sachsen-Meiningen (zugleich für Altenburg, Reuss, Koburg-Gotha, Greiz, Rudolstadt, Sondershausen).

**Baden**: je eine bei Preussen, Bayern (zugleich für Württemberg).

**Mecklenburg-Schwerin** und **Mecklenburg-Strelitz**: eine gemeinschaftliche bei Preussen.

**Oldenburg**: eine bei Preussen — fehlt z. Zt. —

**Braunschweig**: eine bei Preussen.

**Hamburg, Lübeck, Bremen**: eine gemeinschaftliche bei Preussen.

Zu erörtern bleibt noch die Frage, ob die Einzelstaaten beim Reiche Gesandte haben können. Dies ist zu verneinen, denn das Reich kann nicht Gesandte seines eignen Gebietes bei sich haben. Auch sind nicht etwa die Bundesratsmitglieder Gesandte der Gliedstaaten beim Reiche, denn sie bilden ein staatsrechtliches Organ[2]) des Reiches, wenngleich Artikel 10 der Reichsverfassung und § 18 Absatz II des Gerichtsverfassungsgesetzes ihnen Eigenschaften beilegten, die sonst nur Gesandten zuzustehen pflegen.

## § 7.

## Das Konsularrecht der deutschen Einzelstaaten im Verkehre mit einander.

Ebenso wie das Gesandtschaftsrecht ist den deutschen Einzelstaaten im Verkehre mit einander das Konsularrecht verblieben, und zwar ist letzteres in diesem Falle weniger

[2]) H. Schulze: a. a. O. Bd. II, Seite 339 und Zorn: a. a. O. Bd. II, § 35, Seite 418,

eingeschränkt, als es beim Verkehre mit den ausserdeutschen Staaten der Fall war. Denn während die Reichsverfassung den Einzelstaaten das aktive Konsularrecht im Verkehre mit ausserdeutschen Staaten nimmt, tut sie dies nicht für den Verkehr der Gliedstaaten unter einander. Sie schweigt hierüber. Da nun bei der Kompetenzabgrenzung zwischen Reich und Gliedstaaten das Prinzip gilt: Alles, was letzteren nicht genommen ist, verbleibt ihnen, so ist den deutschen Einzelstaaten in ihrem Verkehre mit einander das aktive und passive Konsularrecht geblieben. Das Recht Konsuln zu entsenden und zu empfangen erübrigt sich getrennt zu behandeln, da hier das aktive Konsularrecht des einen Einzelstaates des anderen passives ist. Von dem ihnen verbliebenen Rechte haben die Einzelstaaten auch ausgiebig Gebrauch gemacht. So hatte im Januar 1904[1]) Preussen: bei Mecklenburg-Schwerin 1, Oldenburg 1, Lübeck 1, Bremen 2 Landeskonsuln; Bayern: bei Preussen 1, Sachsen 2, Württemberg 1, Baden 1, Hessen 1, Oldenburg 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 1 Konsul; Württemberg: bei Preussen 3, Bayern 1, Sachsen 2, Baden 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 1 Konsul; Sachsen: bei Preussen 3, Bayern 1, Württemberg 1, Bremen 1, Hamburg 1 Konsul; Baden: bei Preussen 1, Sachsen 1, Bremen 1, Hamburg 1 Konsul; Mecklenburg-Schwerin: bei Preussen 4, Bremen 1, Hamburg 1 Konsul; Oldenburg: bei Preussen 2, Lübeck 1 Konsul; Hessen: bei Hamburg 1 Konsul; Anhalt: bei Hamburg 1 Konsul; Mecklenburg-Strelitz: bei Hamburg 1 Konsul; Sachsen-Coburg-Gotha: bei Hamburg 1 Konsul; Lippe: bei Hamburg 1, Bremen 1 Konsul; Schaumburg-Lippe: bei Bremen 1 Konsul; Reuss ä/L.: bei Hamburg 1 Konsul und Bremen: bei Sachsen 1 Konsul.

Notwendig war es allerdings nicht, dies[2]) Recht den Einzelstaaten zu lassen, da das deutsche Reich die Aufgaben der Landeskonsuln schon erfüllt, indem es als ein-

[1]) Verzeichnis der Konsuln im deutschen Reich.

[2]) v. Seydel: a. a. O. Anm. zu Art. 56, Seite 307.

heitliches Handelsgebiet die Handelsinteressen aller seiner Untertanen gleichmässig und auch hinreichend wahrnimmt. Sollte dies einmal nicht geschehen, so könnten die Einzelstaaten durch ihre Vertreter im Bundesrate viel nachdrücklicher als durch ihre Konsuln ihre Interessen wahrnehmen.

Dass zum Geschäftskreis der Landeskonsuln nur die Sonderangelegenheiten des betreffenden Einzelstaates gehören, und dass die Gliedstaaten nichts, was gegen ihre dem Reiche gegenüber übernommenen Pflichten verstösst, unternehmen dürfen, ist selbstverständlich.

## Abschnitt II.

### § 8.

### Das Recht der Einzelstaaten mit einander wegen völkerrechtlicher Gegenstände in Verkehr zu treten.

Was die Zuständigkeit der Einzelstaaten zur Regelung völkerrechtlicher Materien unter einander betrifft, so stehen den Einzelstaaten auch hier die Rechte der Selbsthilfe gegen einander nicht zu, mag dieselbe unter Aufrechterhaltung des Friedenszustandes durch Repressalien und ähnliche Mittel oder durch die ultima ratio, den Krieg, bewirkt werden. Bei diesen Materien trifft hier derselbe Grund zu, wie im Verhältnis zu den ausserdeutschen Staaten, nämlich dass die Einzelstaaten im Falle des Krieges keine Truppen zur Verfügung haben. Aber nicht nur materiell ist ihnen das Selbsthilferecht genommen, sondern auch formell durch Artikel 76 der Reichsverfassung, der den Einzelstaaten verbietet durch Waffengewalt ihre Streitigkeiten zum Austrag zu bringen, indem er bestimmt: „Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur . . . . . werden auf Anrufen des einen Teiles von dem Bundesrate erledigt“. Dies ist schon häufig eingetreten, vgl. die bei v. Seydel a. a. O. Anm. zu Artikel 76, Seite 406 und 407 aufgezählten Fälle.

Ebenso dürfen die Einzelstaaten unter einander keine Schutz- und Trutzbündnisse schliessen, einmal, weil sie

keinen Krieg führen können, und dann, weil ihr Verhältnis zu einander ein viel innigeres ist als das durch ein solches Bündnis hervorgerufene sein könnte.

Als letzten völkerrechtlichen Gegenstand, der im Verkehre der Einzelstaaten mit einander in Frage kommt, werden wir im folgenden das Recht zu erörtern haben, Staatsverträge, von den schon erwähnten Bündnissen abgesehen, abzuschliessen. Auch hierbei gilt als oberster Grundsatz: Alles Tun der Einzelstaaten muss mit ihrer Stellung zum Reiche und den dadurch übernommenen Pflichten im Einklange stehen, widrigenfalls es nichtig ist.

I. Was die Vertragsbefugnis der Gliedstaaten betrifft, so können sie dieselben Verträge mit einander abschliessen, wie mit dem Auslande, da die Reichsverfassung nichts enthält, was damit im Widerspruche stände. Ferner spricht auch für die aufgestellte Behauptung: Wenn die Einzelstaaten mit dem Auslande bestimmte Verträge abschliessen können, durch welche dem Auslande Einfluss auf das deutsche Staatsleben eingeräumt wird, so können sie dies ebensogut miteinander, zumal die Ausübung der übertragenen Rechte in diesem Falle bei einem Mitgliede bezw. Untertan des Bundes bleibt, so dass hier nicht die Gefahr für das Reich vorliegt, wie bei den Verträgen der Einzelstaaten mit dem Auslande.

Die Einzelstaaten können also insoweit Staatsverträge mit einander abschliessen, als ihre Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz reicht.

II. Hiermit ist jedoch ihr Vertragsrecht noch nicht erschöpft. Den Gliedstaaten ist vielmehr noch das Recht geblieben, mit einander über die ihnen verbliebene Verwaltungstätigkeit auch auf den Gebieten, deren Gesetzgebung vom Reiche ausgeübt ist — Artikel 4 R. V. — oder ihm ausschliesslich zusteht, zu paktieren. Über diese Gebiete können die Einzelstaaten mit einander Verträge schliessen, da hier der Grund, der ihnen dies Vertragsrecht mit dem Auslande nimmt, nicht in Frage kommen kann.

Wir finden auch eine Reihe von Bestimmungen in der Reichsverfassung, die dies Vertragsrecht der Einzelstaaten über die ihnen verbliebenen Verwaltungsbefugnisse voraussetzen. Zu erwähnen sind hier z. B. Artikel 50, Abs. 6 R.V.: „Wo eine selbständige Landes-Post resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge".

Ferner Artikel 66 R. V. und die in ihm erwähnten Militärkonventionen, durch welche die einzelnen deutschen Staaten ihre Verwaltungsbefugnisse auf dem Gebiete des Heerwesens auf Preussen bezw. auf das Reich übertragen haben. Dass die Verwaltungsbefugnisse gerade auf diese beiden Mächte übertragen wurden, war rechtlich nicht nötig, sie hätten ebenso gut z. B. auf Bayern übertragen werden können.

In Artikel 66 R. V. wird zwar die Befugnis der Einzelstaaten zum Abschlusse solcher Konventionen nur in bezug auf das Ernennungsrecht der Offiziere unmittelbar anerkannt. Es herrscht jedoch Einigkeit darüber, dass die Befugnis die gesamte verfassungsmässig vorbehaltene Rechtsstellung der Einzelstaaten in militärischen Angelegenheiten umfasst. Nicht aber kann man, wie v. Seydel[1]) treffend sagt, aus den Worten des Artikels 66 entnehmen, dass er eine Ermächtigung[2]) für die Einzelstaaten zum Abschlusse von Militärkonventionen enthält, da es sich um Rechte handelt, die den Bundesfürsten nicht erst durch die Reichsverfassung verliehen sind, sondern denselben schon gehört haben, also durch die Verfassung nur die Frage entschieden wird, ob sie sie behalten haben.

Die Fürsten können also alle ihnen infolge ihrer Militärhoheit zustehenden Rechte[3]) aufgeben oder auf einen anderen deutschen Fürsten übertragen, ohne das Reich um Erlaubnis zu fragen.

[1]) v. Seydel: a. a. O. Anm. zu Art. 66, Seite 375.

[2]) Dies behauptet Haenel a. a. O. Seite 490.

[3]) v. Rönne: Das Staatsrecht des deutschen Reiches Band II, Seite 126.

Endlich kommt auch Artikel 36, Absatz 1 R. V. in Betracht. In diesem enthalten die Worte:[4]) „soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat“ einen Vorbehalt zugunsten von Vereinbarungen zwischen den Einzelstaaten. Hierbei ist anzunehmen, dass diese Verträge auch geändert oder durch neue sollen ersetzt werden können.

Abgesehen von den, den Einzelstaaten auf den Gebieten der ausschliesslichen Gesetzgebung des Reiches verbliebenen Verwaltungsbefugnissen, kommt für das Vertragsrecht der deutschen Gliedstaaten noch das Verwaltungsgebiet der reichsrechtlich geregelten Gegenstände des Artikel 4 R. V. in Frage. Hierüber können die Einzelstaaten ebenfalls zwar nicht mit dem Auslande, wohl aber mit einander Verträge abschliessen. Grund hiervon ist, dass die Verträge unter einander nicht eine Gefahr für die Integrität des Reiches sein können, wie es bei den Verträgen mit dem Auslande der Fall ist. Ferner spricht für die Vertragskompetenz der Einzelstaaten unter einander die Erwägung, dass diese über die wichtigeren Materien der ausschliesslichen Gesetzgebung des Reiches mit einander Verträge, soweit ihnen Verwaltungsbefugnisse verblieben sind, abschliessen können.

Während also im Verkehre mit dem Auslande die Vertragskompetenz soweit reicht, wie das Gesetzgebungs- und Verwaltungsrecht der Einzelstaaten, reicht sie im Verkehre derselben mit einander, soweit sich ihre Gesetzgebungs- bezw. Verwaltungsbefugnisse erstrecken.

# Teil III.

## § 9.

### Das zur Vertretung des einzelnen deutschen Gliedstaates in seinem völkerrechtlichen Verkehre legitimierte Organ.

Die Wahrnahme der Befugnis mit fremden Staaten die Beziehungen des eignen Staates zu regeln, ist ein Akt der

[4]) Seydel: a. a. O. Anm. zu Artikel 36, Seite 249.

Verwaltung und somit der vollziehenden Gewalt, welche von der höchsten Regierungsstelle ausgeübt wird. Dies ist in Monarchien der Monarch, in den Republiken der Gegenwart das gesamte Volk bezw. das Organ desselben, welches mit der Ausübung der höchsten Regierungsgewalt betraut ist.

### 1. Monarchien.

Was die Monarchien betrifft, so ist es nur der Monarch, der als Staatsoberhaupt zur Vertretung seines Staates anderen Staaten gegenüber legitimiert ist, der sich der völkerrechtlichen Organe, der Gesandten bezw. Konsuln, bedienen und sie ernennen, auch wegen völkerrechtlicher Gegenstände mit anderen Staaten in Verkehr treten kann. Dies ist nicht nur in der Literatur unbestritten, sondern findet auch in fast allen Verfassungen der deutschen Einzelstaaten ausdrückliche[1]) Anerkennung. Dabei ist es sehr

[1]) Vgl. Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 30. Januar 1850, Artikel 45 ff; für Bayern: Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, Titel II, § 1; für das Königreich Sachsen: Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, § 4; für Württemberg: Verfassungsurkunde vom 25. September 1819, § 85; für Baden: Verfassungsurkunde vom 22. August 1818, § 5; Verfassungsurkunde für das Grossherzogtum Hessen vom 17. Dezember 1820, Artikel 4; revidiertes Staatsgrundgesetz für das Grossherzogtum Oldenburg vom 22. November 1852 Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 4, § 1; Neue Landschaftsordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 12. Oktober 1832, § 7; Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogtums Sachsen-Meiningen vom 23. August 1829, § 3; Grundgesetz für das Herzogtum Sachsen-Altenburg § 6; Staatsgrundgesetz für die Herzogtümer Koburg und Gotha vom 3. Mai 1852, § 128; Landesgrundgesetz für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen vom 8. Juni 1857, § 8; Grundgesetz für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt I, § 1; für Waldeck: Verfassungsurkunde vom 17. August 1852, Titel II, § 11; Gesetz, die Verfassung des Fürstentums Reuss älterer Linie betreffend vom 28. März 1867, § 3; revidiertes Staatsgrundgesetz für das Fürstentum Reuss jüngerer Linie vom 14. April 1852, § 69; Verfassungsgesetz für das Fürstentum Schaumburg-Lippe vom 17. November 1868, Artikel 5. Die übrigen Verfassungen der deutschen konstitutionell monarchisch regierten Staaten enthalten zwar keine direkte derartige Bestimmung, doch ergibt ihr Sinn und ihre Entstehung dasselbe Resultat.

wohl möglich, dass der Monarch in seiner Vertretungsbefugnis nach aussen[2]) beschränkt ist. Dies leugnet auch nicht Brockhaus im Rechtslexikon von Franz von Holtzendorff bei der Erörterung des Wortes Staatsgebiet, wie Pröbst[2]) annimmt. Brockhaus erkennt die Möglichkeit dieser Beschränkung vielmehr direkt an. Solche Beschränkungen werden in den konstitutionellen Staaten durch die Verfassung des Landes bestimmt. Was die Befugnis zum Abschlusse von Staatsverträgen — denn nur diese kommen von den völkerrechtlichen Gegenständen bei den deutschen Einzelstaaten in Betracht — betrifft, so ist umstritten, welche Geltung eine sie beschränkende Verfassungsbestimmung hat, ob nur eine staatsrechtliche oder eine völkerrechtliche, also über die Grenzen des Staates hinausgehende. Es kommt hier auf den Sinn der einzelnen Verfassungsbestimmung an und dabei ist zu unterscheiden, ob die Verfassung die Berechtigung des Monarchen zum Abschlusse oder nur zur Ausführung des Staatsvertrages beschränken will.

Es ist das Verdienst Labands,[3]) Klarheit in die Lehre von der Wirkung und den Erfordernissen der Staatsverträge, bei deren Behandlung die Praxis äusserst unklar und schwankend ist, gebracht zu haben. Er setzt auseinander, dass ein Staatsvertrag an und für sich gar keine Rechtswirkung nach innen, sondern einzig und allein nach aussen hat: er verpflichtet nur die betreffenden Staaten als solche. Von dem Abschlusse des Staatsvertrages ist jedoch seine Erfüllung zu unterscheiden. Diese besteht meistens — aber nicht immer z. B. dann nicht, wenn der Vertrag geheim bleiben soll — in einem Befehle an die Untertanen, den Inhalt des Vertrages als verbindlich anzusehen und zu befolgen. Zum Erlass dieses Befehles wird die Erfüllung derselben Voraussetzungen nötig sein, die zum Zustandekommen einer verbindlichen Norm mit solchem Inhalte erforderlich sind. Es

[2]) Vgl. Pröbst a. a. O. Seite 264 ff und die dort angegebene Literatur.

[3]) Laband: a. a. O. Bd. II, § 63.

kann infolgedessen sehr wohl möglich sein, dass ein Staatsvertrag zwar rechtsgiltig abgeschlossen, aber unausführbar ist. Dies wird z. B. der Fall sein, wenn zur Erfüllung der Erlass von Bestimmungen nötig wird, welche nur mit Zustimmung der Volksvertretung erlassen werden können, und wenn diese ihre Zustimmung verweigert.

Was nun die einzelnen deutschen Verfassungen betrifft, so ist zu unterscheiden, ob sie die Legitimation des Monarchen zum Abschluss oder nur die Befugnis zur Ausführung des Vertrages beschränken.

Rechtlich möglich ist auch das erstere, und zwar hat eine solche Bestimmung dann völkerrechtliche Bedeutung. Ein gegen eine solche Bestimmung zustande gekommener Vertrag ist null und nichtig, denn das Ausland musste feststellen, ob der betreffende Monarch überhaupt rechtlich in der Lage war, das Subjekt, namens dessen er handelte, zu vertreten und zu verpflichten. Ebenso wie z. B. die[4]) Vollmacht des Vertreters einer juristischen Person vom Vertragsgegner zu prüfen ist, so ist es auch im Völkerrecht. Zuzugeben ist ja, dass eine solche Prüfung der Legitimation des Vertragsgegners bisweilen schwierig sein mag, aber die Verfassung eines Staates ist ja kein Geheimnis, sondern den anderen Staaten bekannt.

Ia. Solche Legitimations-Beschränkungen enthalten: Die Verfassung von Sachsen-Koburg-Gotha, § 128, Absatz 2:

> „Zur gültigen Abschliessung der Verträge mit anderen Staaten gehört die Zustimmung des betreffenden Landtages dann, wenn . . . .“

Ferner die Verfassung von Reuss j. L., § 70:

> „Es kann jedoch durch Verträge mit anderen Staaten kein Teil des Staatsgebietes oder Staatseigentums veräussert . . . . werden, ohne dass die Zustimmung der Volksvertretung vor dem Abschlusse eingeholt oder erteilt worden ist.“

[4]) Laband: a. a. O., Band II, § 63.

Drittens die Verfassung von Anhalt, § 19:

„Ingleichen wollen wir . . . . zum Abschluss von Staats-Verträgen, welche . . . . , die Zustimmung Unserer Stände einholen."

Dass in diesen drei genannten Staaten bei den klaren Bestimmungen ihrer Verfassungen kein Monarch einen einschlagenden Vertrag ratifizieren kann, bevor die Volksvertretung ihre Zustimmung zum Vertrage gegeben hat, und dass ein ohne die erforderliche Zustimmung geschlossener Vertrag nichtig ist, ist einleuchtend.

Nicht so klar wie die genannten Verfassungen drücken sich folgende aus:

Die Verfassung von Preussen, Artikel 48:

„Letztere" — die Staatsverträge — „bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern . . . ."

Ferner die Verfassung von Württemberg, § 85:

„Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein . . . . werden."

Desgleichen die Verfassung von Oldenburg, Artikel 6:

„Der Grossherzog . . . . schliesst Verträge mit anderen Staaten; diese bedürfen jedoch der Zustimmung oder Bestätigung des Landtages, wenn sie . . ."

Alsdann die Verfassung von Schwarzburg-Sondershausen, § 42:

„Staatsverträge bedürfen der Zustimmung des Landtages, wenn . . . ."

Schliesslich die Verfassung von Waldeck, § 11:

„Verträge . . . . bedürfen der Zustimmung der Stände."

Über den Sinn dieser Verfassungsbestimmungen, namentlich darüber, ob sie verlangen, dass die Zustimmung der Kammern vor der Ratifikation des Vertrages einzuholen ist, oder ob der Monarch allein den Vertrag vollkommen gültig abschliessen kann, jedoch der Zustimmung der Volksvertretung bedarf, um den Inhalt des Vertrages zum Gesetze zu erheben, ist in der Literatur äusserst umstritten.

Da der Wortlaut der genannten Verfassung mit einander im wesentlichen übereinstimmt, so wird die Erörterung einer, und zwar der wichtigsten, der preussischen, genügen. Der Zustimmung der Kammern legen völkerrechtliche Bedeutung hier bei — sodass ein ohne dieselbe geschlossener Vertrag null und nichtig ist, der König also auch keinen Vertrag abschliessen kann, bevor er nicht die Zustimmung der Kammern eingeholt hat — E. Meier[5]) Zorn[6]) Pröbst[7]) u. a. Dagegen erklären andere, der König könne ohne die Zustimmung der Kammern einen Staatsvertrag der bezeichneten Art völkerrechtlich gültig abschliessen, also ratifizieren. Er bedürfe nur zur Ausführung desselben dann der Genehmigung des Landtags. Dieser Ansicht sind u. a. Gneist,[8]) G. Meyer,[9]) v. Rönne[10]) und Arndt.[11]) Gegen die letztere Ansicht und für die erstere spricht der Wortlaut des Artikels 48 loc. cit. In demselben steht nicht: „Zur Ausführung des Vertrages“ — wenn dies gemeint gewesen wäre, so hätte kein Grund vorgelegen, dies nicht auch zu sagen und der Wortlaut hätte dann ja ungefähr so lauten können, wie § 8 der Verfassung von Braunschweig — sondern zur „Gültigkeit“ des Vertrages selbst. Der Staatsvertrag als solcher betrifft nur Beziehungen der Staaten untereinander. Die Beschränkung der Gültigkeit desselben muss infolgedessen völkerrechtliche Bedeutung haben, es ist also die Zustimmung der Kammern vor seiner Ratifikation einzuholen. Diese Ansicht wird auch durch die Verhandlungen in den preusischen Kammern anlässig der Erörterung des Rechtes des Königs, Friedensverträge abzuschliessen,

[5]) E. Meier: Über den Abschluss von Staatsverträgen Seite 115 ff. und 163 ff.

[6]) Zorn: Das Staatsrecht des deutschen Reiches, Bandes I, § 18.

[7]) Pröbst: a. a. O., Seite 241.

[8]) Gneist in den Anlagen, Band III zu den Sten.-Ber. des Abg.-H. 1868/69, Seite 1317 ff.

[9]) Gg. Meyer: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Seite 485 ff.

[10]) v. Rönne: Preussisches Staatsrecht, Band I, § 77, Seite 467 ff.

[11]) Arndt: Reichsstaatsrecht § 62.

bestätigt, insbesondere durch die Reden der Abgeordneten Wentzel und Simson.[12])

Wenn sich Gneist: a. a. O. darauf stützt, die preussische Verfassung, Artikel 48, sei eine Übersetzung der belgischen Verfassung, Artikel 68, und in Belgien sei allgemein anerkannt, dass die Zustimmung der Kammern nur zur Ausführung der Verträge nötig sei, nicht aber schon zum völkerrechtlichen Abschlusse derselben, so übersieht er, dass das hier in Frage kommende Wort der belgischen Verfassung in der preussischen Verfassung ganz anders lautet. Die erstere sagt nämlich in ihrem Artikel 68: „les traités . . . n'ont effet qu'après avoir reçu l'assentiment des chambres". Statt „effet" heisst es in Artikel 48 der preussischen Verfassung „Gültigkeit". Das ist nicht dasselbe, effet heisst im deutschen: „Wirkung". Dass effet der traités nur staatsrechtliche Bedeutung hat, ist zuzugeben. Die „Gültigkeit" betrifft aber den Staatsvertrag als solchen, hat also völkerrechtliche Bedeutung. Denselben Sinn wie die preussische haben auch die anderen genannten Verfassungen. Sie alle fordern die Zustimmung der Volksvertretung vor Abschluss der Verträge mit der Massgabe, dass ohne diese Zustimmung ein gültiger Staatsvertrag gar nicht abgeschlossen werden kann.

b. Was nun die Ausführung der Staatsverträge betrifft, also gegebenenfalls den Befehl an die Untertanen, der den Inhalt des Vertrages zum Gesetze erhebt, so trifft nur die Verfassung von Braunschweig hierüber eine Bestimmung und zwar in ihren §§ 7 und 8:

> „Die zur Ausführung derselben" — der abgeschlossenen Staatsverträge — „erforderlichen Mittel bedürfen der ständischen Bewilligung, und sollten in deren Folge neue Landesgesetze erlassen oder die bestehenden aufgehoben oder abgeändert werden, so

[12]) Stenographische Berichte der II. Kammer 1849, Band I, Seite 329—343 und Stenographische Berichte der I. Kammer 1849/50, Band III, Seite 1216.

ist hierzu die verfassungsmässige ständische Mitwirkung erforderlich."

Unbestritten hat aber auch in den übrigen Staaten die Regierung bei der Ausführung von Staatsverträgen stets dann die Zustimmung der Volksvertretung einzuholen, wenn in dem Vertrage oder in dem auf Grund desselben zu erlassenden Gesetze Gegenstände geregelt werden sollen, welche ohne Mitwirkung der Kammern nicht geregelt werden können.

Wenn die Zustimmung der Volksvertretung unterbleibt, so ist der völkerrechtliche Vertrag zwischen den Staaten trotzdem gültig, nur ist er nicht ausführbar.

Dass der Monarch bei dieser Sachlage leicht in Konflikt mit seinem Vertragsgegner geraten kann, ist nicht wegzuleugnen, denn einerseits haftet er dem auswärtigen Staate aus dem Vertrage für dessen Erfüllung, andererseits sieht er sich, wenn die Volksvertretung ihre Zustimmung verweigert, in der Unmöglichkeit, den Vertrag auszuführen. Damit er seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommen kann, wird er alles versuchen, um die Zustimmung der Kammern zu erlangen, z. B. durch ihre Auflösung. Und wenn dies nichts nützt, wird er zusehen, wie er sich mit dem auswärtigen Staate auseinandersetzt. Wenn dieser jedoch auf der Erfüllung des Vertrages besteht, kann der Monarch leicht in die Lage kommen, über seinen Staat einen, weder vorteilhaften, noch erwünschten Krieg heraufzubeschwören.

Deshalb ist es, wenn auch nicht verfassungsmässige, so doch zum mindesten moralische Pflicht eines jeden Monarchen, einen Staatsvertrag nicht früher zu ratifizieren, als bis er sich vergewissert hat, dass die Volksvertretung auch ihre etwa erforderliche Zustimmung zur Ausführung des Vertrages geben wird. In Preussen ist dies auch stets geschehen.

II. Was die von den völkerrechtlichen Beschränkungen des Monarchen durch die Kammern betroffenen Gegenstände der Staatsverträge anlangt, so werden von den bereits oben genannten Verfassungen folgende erwähnt:

Preussen (Artikel 48) und Württemberg (§ 85) fordern die Zustimmung der Volksvertretung, wenn es sich um Handels-, Oldenburg (Artikel 6b) auch, wenn es sich um Schiffahrtsverträge handelt. Diese Bestimmungen sind für die Gegenwart ohne grosse Bedeutung, da diese Gebiete bereits von Reichswegen ausgiebig geregelt sind.

Ferner verlangen Preussen (Artikel 48), Württemberg (§ 85), Sachsen-Koburg-Gotha (§ 128, Absatz 2), Schwarzburg-Sondershausen (§ 42), Reuss j. L. (§ 70), die Zustimmung der Volksvertretung für solche Verträge, welche Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verbindlichkeiten auferlegen, Oldenburg (Artikel 6c) und Anhalt (§ 19) für solche, welche den Untertanen besondere neue Lasten auferlegen.

Unter Lasten sind hier nur finanzielle gemeint. Wenn v. Rönne[13]) speziell von Artikel 48 der preussischen Verfassung behauptet, dieser meine sämtliche zweiseitige und lästige Verträge — abgesehen von den Friedensverträgen — so kann man sich ihm nicht anschliessen. Wenn v. Rönne Recht hätte, dann wäre die Erwähnung der Handelsverträge in Art. 48 loc. cit. überflüssig, denn diese gehören unzweifelhaft zu den „lästigen" Staatsverträgen. Artikel 48 loc. cit. und auch die anderen genannten Verfassungen meinen vielmehr nur die „Lasten", welche Gegenstand eines Finanzgesetzes oder einer Budgetbewilligung[14]) sind und unter „Verpflichtungen" nur solche, welche den Untertanen nur durch ein Gesetz auferlegt werden können.

Desgleichen wird die Zustimmung der Kammern erfordert in Württemberg (§ 85), Sachsen-Koburg-Gotha (§ 128, Absatz 2), Oldenburg (Artikel 6a) und Reuss j. L. (§ 70), wenn infolge des Vertrages ein Landesgesetz aufgehoben oder abgeändert werden soll. Auch ist die Mitwirkung der Volksvertretung nötig in Württemberg (§ 85), Schwarz-

[13]) v. Rönne: Das Staatsrecht der preussischen Monarchie, Band I, Seite 689.

[14]) Gneist: Gutachten über die Auslegung des § 48 der preussischen Verfassungs-Urkunde (Anlage A zum 5. Bericht der Kommission für Petitionen. Haus der Abgeordneten, II. Session 1868.)

burg-Sondershausen (§ 53), Reuss j. L. (§ 70), Oldenburg (Artikel 3, § 1), Anhalt (§ 19), wenn durch den Vertrag Staatsgebiet oder Staatseigentum veräussert werden soll; in Württemberg (§ 85) und Reuss (§ 70) überhaupt stets, wenn Verpflichtungen übernommen werden, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag tun würden, bei Oldenburg (Artikel 3, § 1) schliesslich noch bei Veräusserung eines Rechtes des Staates oder des Staatsoberhauptes oder Regierungsrechtes des Fürsten.

Bei allen Verträgen, welche die genannten Materien betreffen, ist also die Zustimmung der Kammern vor der Ratifikation verfassungsmässig einzuholen.

### 2. Republiken.

Klarer als in den deutschen Monarchien ist die Legitimation zum Abschluss von Staatsverträgen in den deutschen Republiken geregelt. In denselben üben Senat und Bürgerschaft in dubio gemeinschaftlich die Regierungsrechte des gesamten Volkes aus.

Speziell für den Abschluss von Staatsverträgen bestimmt:

1. die Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 13. Oktober 1879 in Artikel 22:

   „Er“ — der Senat — „schliesst die Staatsverträge, hat aber vor Ratifizierung derselben die Zustimmung der Bürgerschaft einzuholen“.

   Auch erklärt der Artikel 62, die Ratifikation von Staatsverträgen für einen Gegenstand der Gesetzgebung, welche gemäss Artikel 61 ibid. auf dem „übereinstimmenden Beschluss des Senats und der Bürgerschaft beruht“.

2. Verfassung der freien und Hansestadt Lübeck vom 7. April 1875 in Artikel 50:

   „Die Mitgenehmigung der Bürgerschaft ist erforderlich: IX. zum Abschlusse von Staatsverträgen, welche den Handel, die Schiffahrt, oder einen derjenigen

Gegenstände betreffen, welche der Mitgenehmigung der Bürgerschaft unterliegen."

3. Die Verfassung der freien Hansestadt Bremen vom 1. Januar 1894 in Artikel 58:

„Gegenstände der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft sind namentlich: a) die Genehmigung von Verträgen mit auswärtigen Regierungen, deren Inhalt Gegenstände betrifft, über welche dem Senat keine einseitige Verfügung zusteht."

Wie weit die Verfügungsbefugnis des Senats reicht, ist den übrigen Bestimmungen der Verfassung zu entnehmen.

---

## Schluss.

### § 10.

### Bedeutung des selbständigen Verkehrsrechtes der deutschen Einzelstaaten für das Reich.

Dass den deutschen Einzelstaaten überhaupt das Recht geblieben ist, mit dem Auslande in Verkehr zu treten, ist für das Ansehen des Reiches im Auslande in keiner Weise förderlich. Man sah dies bei der Gründung des Reiches auch sehr wohl ein, glaubte aber, diese Zugeständnisse den Einzelstaaten machen zu müssen. Ohne den Gliedstaaten einen Teil ihres Verkehrsrechtes zu lassen, wäre das deutsche Reich vielleicht nicht zustande gekommen. Ferner wollte man den Einzelstaaten den Übergang von vollkommen unabhängigen Staaten zu Gliedern eines Bundesstaates erleichtern, indem man dabei annahm, die überlassenen Hoheitsrechte würden im Laufe der Zeit von selbst verschwinden, wie es bei einem Teile derselben schon eingetreten ist, z. B. beim Vertragsrechte über Gegenstände des Artikels IV der Reichsverfassung.

Soweit jedoch den Einzelstaaten das Verkehrsrecht mit dem Auslande verblieben ist, bedeutet es für das Reich eine Gefahr. „Einseitige Verbindung der Vereinsstaaten mit auswärtigen öffnet immer fremdem Einfluss eine Pforte und gewöhnt unvermerkt daran, die Verhältnisse zum Auslande höher als das Bundesinteresse zu stellen.“ (Pfizer, P. A.: Über die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Deutschland durch die Verfassung des Bundes. Seite 82.)

# Literatur.


1. Aegidi, L. K., und Klauhold, Alfred: Das Staatsarchiv. Sammlung der offiziellen Aktenstücke zur Geschichte der Gegenwart. Band 14. Hamburg 1868.
2. Arndt, A.: Das Staatsrecht des deutschen Reiches. Berlin 1901.
3. Brie, S.: Theorie der Staatenverbindungen. Stuttgart 1886.
4. Emminghaus, G.: corpus iuris Germanici. 2. Aufl. Jena 1844.
5. Glaser, J. C.: Archiv des norddeutschen Bundes. Band I. Berlin 1867.
6. Gneist: Gutachten über die Auslegung des § 48 der preussischen Verfassungsurkunde, abgedruckt bei E. Meier s. u.
7. Gorius: Das Vertragsrecht des deutschen Reiches; enthalten in Annalen des deutschen Reiches von G. Hirth und M. Seydel. Leipzig. Jahrgang 1874, Seite 759ff. und Jahrgang 1875, Seite 531ff.
8. Grais, Graf Hue de: Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preussen und im deutschen Reiche. Berlin 1903.
9. Haenel, A.: Deutsches Staatsrecht. Band I. Leipzig 1892.
10. Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg. Stuttgart 1904.
11. Holst, H. v.: Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika; enthalten in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Band IV, Halbband I, Abteilung III. Freiburg i/B. 1885.
12. Holtzendorff, Franz v.: Handbuch des Völkerrechts. 4 Bände. Hamburg 1887.
13. Holtzendorff, Franz v.: Rechtslexikon. Leipzig 1881.
14. Laband, Paul: Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 4. Aufl. Tübingen und Leipzig 1901.

15. Meier, Ernst: Über den Abschluss von Staatsverträgen. Leipzig 1874.

16. Meyer, Georg: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 5. Aufl. Leipzig 1899.

17. Meyer, Georg: Staatsrechtliche Erörterungen über die deutsche Reichsverfassung. Leipzig 1872.

18. Mohl, Robert v.: Das deutsche Reichsstaatsrecht. Tübingen 1873.

19. Orelli, A. v.: Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft; enthalten in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Band IV, Halbband I, Abteilung II. Freiburg i/B. 1885.

20. Pfizer, P. A.: Über die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Deutschland durch die Verfassung des Bundes. Stuttgart 1835.

21. Prestele, G.: Die Lehre vom Abschluss völkerrechtlicher Verträge durch das deutsche Reich und die Einzelstaaten des Reiches. München 1882.

22. Pröbst, M.: Der Abschluss völkerrechtlicher Verträge durch das deutsche Reich und dessen Einzelstaaten; enthalten in Annalen des deutschen Reichs von G. Hirth und M. Seydel. Jahrgang 1882. Leipzig 1882.

23. Rönne, L. v.: Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 2. Aufl. Leipzig 1877.

24. Schulze, Hermann: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 2 Bände. Leipzig 1881/86.

25. Schulze, Hermann: Das preussische Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechts. 2. Aufl. Leipzig 1888—90.

26. Seydel, Max v.: Kommentar zur Verfassungsurkunde für das deutsche Reich. 2. Aufl. Freiburg und Leipzig 1897.

27. Kürschners Staats-, Hof- und Kommunal-Handbuch des Reichs und der Einzelstaaten (zugleich Statistisches Jahrbuch) bearbeitet von Prof. Dr. Kettler. 1904.

28. Stein, Philipp: Fürst Bismarcks Reden. Band III. Reclam, Leipzig.

29. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des norddeutschen Bundes im Jahre 1867. Band I. Berlin 1867.

30. Tinsch, Heinrich: Das Recht der deutschen Einzelstaaten bezüglich des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge. Erlangen 1882.

31. Thudichum, Fr.: Verfassung des norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins. Tübingen 1870.

32. Thudichum, Fr.: Die Leitung der auswärtigen Politik des Reiches; enthalten in Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des deutschen Reiches von v. Holtzendorff und Brentano. Band IV. 1876.

33. Verzeichnis der Konsuln im deutschen Reich. Berlin 1904.

34. Zorn, Philipp: Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 2 Bände. 2. Aufl. Berlin und Leipzig 1895/97.

35. Zorn, Philipp: Das deutsche Gesandtschafts-, Konsular- und Seerecht; enthalten in Annalen des deutschen Reichs von G. Hirth und M. Seydel. Jahrgang 1882. Leipzig 1882.